N 20587 F

Fragen der Freiheit

25 Jahre Grundgesetz

Januar 1975
Heft 113

Über diesem Menschengeschlecht erhebt sich eine gewaltige, bevormundende Macht, die allein dafür sorgt, ihre Genüsse zu sichern und ihr Schicksal zu überwachen. Sie ist unumschränkt, ins einzelne gehend, regelmäßig, vorsorglich und mild. Sie wäre der väterlichen Gewalt gleich, wenn sie wie diese das Ziel verfolgte, die Menschen auf das reife Alter vorzubereiten; statt dessen aber sucht sie bloß, sie unwiderruflich im Zustand der Kindheit festzuhalten; es ist ihr recht, daß die Bürger sich vergnügen, vorausgesetzt, daß sie nichts anderes im Sinne haben, als sich zu belustigen. Sie arbeitet gerne für deren Wohl; sie will aber dessen alleiniger Betreuer und einziger Richter sein; sie sorgt für ihre Sicherheit, ermißt und sichert ihren Bedarf, erleichtert ihre Vergnügungen, führt ihre wichtigsten Geschäfte, lenkt ihre Industrie, ordnet ihre Erbschaften, teilt ihren Nachlaß; könnte sie ihnen nicht auch die Sorge des Nachdenkens und die Mühe des Lebens ganz abnehmen?

Alexis de Tocqueville*

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Folge 113

Januar 1975

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Gerhard Leibholz
25 Jahre Grundgesetz 3

Heinz Hartmut Vogel
Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz
– Die gemeinsame Wurzel von Freiheitsprinzip und Sozialstaatsprinzip – 16

Hans Ullrich Gallwas
Das Menschenbild 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 37

Ernst Winkler
Raum für den Menschen
– Rückblick auf die 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching/A. – 45

Lothar Vogel
Anarchismus 59

Heinz Hartmut Vogel
Ernst Winkler 70 Jahre alt 62

Ankündigung
34./35. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 10. bis 15. und vom 17. bis 20. Juli 1975 65

25 Jahre Grundgesetz*

Gerhard Leibholz

Ich glaube, es gibt Gründe genug, in feierlicher Form heute des Tages zu gedenken, an dem vor fünfundzwanzig Jahren nach dem totalen Zusammenbruch das Grundgesetz – die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland – in Kraft getreten ist.

Diese Verfassung hat sich – trotz ihres Perfektionismus – von vornherein als ein Provisorium verstanden. Die Präambel macht es deutlich, daß das Grundgesetz nur für eine Übergangszeit der Bundesrepublik eine neue Ordnung geben wollte, und nach dem letzten Artikel des Grundgesetzes sollte dieses seine Gültigkeit an dem Tage verlieren, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem ganzen deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Aber das Leben geht seine eigenen Wege. Was ursprünglich als vorläufig, vorübergehend, teilhaftig gedacht ist, kann sich zu etwas Endgültigem entwickeln. Umgekehrt, was den Anspruch erhebt zeitlich unbeschränkt zu gelten, kann nach relativ kurzer Zeit seine intendierte Permanenz verlieren. Ich erinnere etwa an den Versailler Vertrag oder die Weimarer Verfassung, deren Geltung keiner zeitlichen Beschränkung unterlagen und die doch schon nach einem Jahrzehnt oder den berühmten zwölf Jahren in ihren Fundamenten zutiefst erschüttert waren. Auch jetzt scheinen die Verträge, die zur europäischen Gemeinschaft und zur Nato führten, das Wort von de Gaulle zu bestätigen, daß Verträge sowie Verfassungen – man denke nur an die Vielzahl der französischen Verfassungen – ebenso dahinwelken wie Rosen und junge Mädchen.

Von dem Grundgesetz kann man sagen, daß trotz seiner Defekte im einzelnen das Grundgesetz im großen und ganzen sich bisher bewährt hat. Wir sollten gerade in der heutigen von Krisen geschüttelten Zeit dankbar dafür sein, daß es uns vergönnt ist, unter dem Grundgesetz, das der Bundespräsident Heinemann vor kurzem als die beste aller bisherigen deutschen Verfassungen bezeichnet hat, zu leben.

I.

Lassen Sie mich anknüpfen an die Weimarer Verfassung: Dort hat vor fünfzig Jahren ein bekannter deutscher Staatsrechtslehrer, der berühmte

*7 Festvortrag, gehalten am 15. Mai 1974 aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens des Grundgesetzes in der Stadthalle in Göttingen.

Kommentator der Weimarer Verfassung, Gerhard Anschütz, – ebenfalls aus einem besonderen feierlichen Anlaß – die Weimarer Verfassung untersucht und in diesem Zusammenhang drei Leitgedanken hervorgehoben:

Er sprach zunächst von der Staatlichkeit des deutschen Reiches, die von der Bismarckschen Verfassung von 1871 von den Föderalisten noch in Zweifel gezogen war, die aber 1919 außer Zweifel stand, weil die Weimarer Verfassung im Gegensatz zur Bismarckschen Verfassung nicht mehr auf den Willen der Gliedstaaten, sondern dem Willen des gesamten deutschen Volkes gegründet war.

Daß die Bundesrepublik Deutschland heute ein Staat ist, ist offenbar, obwohl gelegentlich heute der Anschein erweckt werden mag, als ob dieser Staat seinen Selbstbehauptungswillen aufgegeben hat und im Begriffe ist, vor der in vielerlei Gestalt sich präsentierenden, pluralistischen Gesellschaft zu kapitulieren – ein Entwicklungsprozeß, der bekannte Staatsrechtslehrer zu der allerdings abwegigen Auffassung geführt hat, als ob der Bundesrepublik heute der staatliche Charakter wegen ihres Substanzverlustes abgesprochen werden müsse.

Eines ist allerdings richtig: Das Grundgesetz bekennt sich nicht mehr zum Reichsgedanken. Dieser war von Bismarck seinerzeit in die Verfassung von 1871 aufgenommen worden, weil er mit seiner Hilfe Preußen in die Lage versetzen wollte, die preußische Hegemonie den widerstrebenden Fürsten im Süden schmackhaft zu machen. Heute hat dieser Gedanke – sieht man von einzelnen politischen Romantikern ab – seine Werbekraft verloren. Durch die Verbindung des Reichsgedankens mit einem übersteigerten Nationalismus und Imperialismus ist er – wie mir scheint – endgültig kompromittiert worden. Diese Entwicklung ist im übrigen eine allgemeine. Das britische Empire zum Beispiel ist zu einem durch nur lose Bande zusammengehaltenen »Commonwealth of Nations« transformiert worden, und Frankreich und Österreich halten nur in der deutschen Terminologie noch die Erinnerung an den früheren Reichsgedanken wach.

Des weiteren legte Anschütz seinerzeit dar, daß das Verhältnis des Reiches zu den Ländern in der Weimarer Verfassung nicht mehr föderalistisch, sondern unitarisch geordnet sei. Anschütz selbst, ein leidenschaftlicher Verfechter des Unitarismus, schwebte im Sinne von Treitschke für das Deutsche Reich der nationale Einheitsstaat mit einer starken Selbstverwaltung autonomer Provinzen vor. Deshalb begrüßte er den fortschrittlichen Unitarismus der Weimarer Verfassung. Und kein Zweifel: Er würde die föderalistische Struktur des Bonner Grundgesetzes als einen Rückschritt in der politischen Gesamtentwicklung betrachtet und die föderalistische Komponente des Grundgesetzes negativ abgewertet haben.

In der Tat: Wir wissen, daß das föderalistische Prinzip im Grundgesetz von den früheren Besatzungsmächten gefordert und durchgesetzt worden war. Dieser Forderung lag die naive Vorstellung zugrunde, als ob mit Hilfe einer Wiederbelebung des Föderalismus einem Wiederaufleben nationalsozialistischer Vorstellungen wirksamer begegnet werden könnte – als ob nicht gerade die Länder der Weimarer Verfassung es gewesen waren, die dem Nationalsozialismus Steigbügelhalterdienste geleistet hatten. Das Drängen der Besatzungsmächte war von einer solchen Intensität, daß das föderalistische Prinzip im Grundgesetz sogar auch für den Verfassungsgesetzgeber für unantastbar erklärt wurde, so daß eine Änderung desselben selbst mit Hilfe einer Verfassungsänderung heute nicht möglich ist.

Hat sich das föderalistische Prinzip bei uns nun seit 1949 bewährt? Gewiß, es kann nicht geleugnet werden, daß die Länder sich des Bundesrates bemächtigt haben und dort, wie in den Bundesratsausschüssen, ihre eigenen Interessen sachkundig wahrnehmen. Wie man bemerkt hat, die Länder versuchen, die Gesetze des Bundestages mit Hilfe des Bundesrates zusätzlich mit administrativem Sachverstand zu erfüllen und scheuen sich auch nicht, die Kompetenzen des Bundesrates im Interesse der Länder soweit wie möglich zu erweitern. So ist im großen und ganzen der Bundesrat im Laufe der Jahre im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Kompetenzen zu einem dem Bundestag gleichwertigen Verfassungsorgan geworden.

Trotzdem kommt man nicht darum herum festzustellen, daß der Föderalismus, wie er im Grundgesetz seinen Niederschlag gefunden hat, dem Zug der Zeit schnurstracks zuwider läuft und irgend etwas Irreales an sich hat. Der Föderalismus des Grundgesetzes ist letzten Endes auf künstlich geschaffenen Verwaltungseinheiten aufgebaut und ist nicht ein Bund originärer Staaten. Nur so erklärt es sich, daß, wenn wirklich gewichtige politische Fragen im Bundesrat zu entscheiden sind, die parteipolitischen Gegensätze die föderalen Interessen überlagern und daß man sich nicht selten der Hilfsmittel des Föderalismus bedient, um Zielsetzungen von allgemeiner bundespolitischer Bedeutung zu verfolgen. Unter dem Gesichtspunkt des Föderalismus kann man hier in der Tat von einem Mißbrauch sprechen, weil hier der Föderalismus im Bundestag verwandt wird, um bestimmte Zwecke, die mit dem Föderalismus an sich nichts zu tun haben, zu verfolgen. Selbst bei der Tempobegrenzung auf den Straßen haben vor kurzem politische Erwägungen allgemeiner Art und nichtföderaler Natur im Bundesrat Pate gestanden. Oder man denke an die vor kurzem erfolgte Ablehnung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes zu § 218 StGB, weil die von der CDU respektive CSU regierten Länder die Fristenlösung durch die Indikationslösung ersetzt wissen wollten.

So erklärt es sich im übrigen auch, warum schon seit längerer Zeit bei den Wahlen in den Ländern in zunehmendem Maße Fragen der Bundespolitik den

Ausschlag geben. In Wirklichkeit haben diese Wahlen mehr und mehr den Charakter von Nachwahlen erhalten, die bekanntlich in Ländern, die das Mehrheitswahlsystem angenommen haben, institutionalisiert sind. Eben weil diese Wahlen auf Landesebene über den jeweiligen Stand der öffentlichen Meinung in der Bundesrepublik Aufschluß geben, werden sie mit Recht als Stimmungsbarometer mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt.
Schließlich hatte Anschütz – charakteristisch für die Zeit – als den letzten tragenden Leitgedanken der Weimarer Verfassung das damals auf seine Legitimität noch heftig umstrittene demokratische Prinzip genannt. Gegenüber den Gegnern der Weimarer Verfassung, die das demokratische Prinzip damals als »nicht national« zu verunglimpfen suchten, verteidigte Anschütz es mit dem Hinweis, daß Demokratie und Nationalstaat in Wirklichkeit keine Gegensätze sind, sondern sich im Grunde genommen wechselseitig bedingen und innerlich zusammengehören.

II.

Der Wandel der Zeit in den letzten fünfzig Jahren zeigt sich nirgends so deutlich wie hier. Das demokratische Prinzip – damals noch heiß umstritten – ist heute zur selbstverständlichen Grundlage unserer gesamten politischen und gesellschaftlichen Existenz geworden. Heute besteht kein Zweifel: Das Volk ist der Souverän, der Demiurg, die oberste, universale, letzte Entscheidungsinstanz, von der sich – wie es im Grundgesetz heißt – alle politische Gewalt ableitet. Auch das Grundgesetz bekennt sich in diesem Sinn zu dem berühmten Statement des früheren amerikanischen Präsidenten Lincoln: Demokratie bedeutet Herrschaft des Volkes, Herrschaft durch das Volk, Herrschaft für das Volk.

Dies erklärt zugleich, warum in der Demokratie zwischen Volk und Gleichheit ein innerer Bezug besteht und warum man mit der fortschreitenden Verwirklichung der Gleichheit auch glaubt, von mehr Demokratie sprechen zu können.

Tatsächlich sind die letzten fünfundzwanzig Jahre für diese Entwicklung sehr charakteristisch. In diesem Zeitabschnitt werden in fortschreitendem Maße die bisher noch zwischen den Staatsbürgern bestehenden Unterschiede beseitigt. Unterschiede, die man im neunzehnten und beginnenden zwanzigsten Jahrhundert noch respektierte und für wesentlich hielt, werden für unwesentlich gehalten. Immer mehr wird die Forderung erhoben und verwirklicht, daß die Menschen unbeschadet ihres Geschlechtes, ihrer Abstammung, der Klassen, Bildung, Rasse und nationalen Zugehörigkeit *gleich* sind. Man kann diese Gesamtentwicklung auch so umschreiben, daß man sagt, daß nicht mehr wie früher im neunzehnten und beginnenden zwanzigsten Jahr-

hundert die Auffassung von der aristotelisch-differenzierenden, verhältnismäßigen relativen Gleichheit herrschend war, sondern in Anlehnung an säkularisierte christliche Vorstellungen die radikale, arithmetisch-mathematische Gleichheit zur politischen Wirklichkeit geworden ist. Es ist dies der radikale Prozeß, der zunächst im politischen Bereich eine absolut gleiche Behandlung aller Staatsbürger gefordert hat. Ich erinnere beispielsweise nur an die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, die immer mehr formalisiert worden sind, an die hiermit in Zusammenhang stehende Herabsetzung des Wahlalters bei Männern und Frauen auf das achtzehnte Lebensjahr und an die Einführung der Verhältniswahl, die dem einzelnen Wähler die Gewißheit vermittelt, daß seine Stimme bei der Stimmabgabe grundsätzlich nicht nur absolut gleichbewertet wird, sondern daß ihr auch der gleiche politische Nutzeffekt zukommt. Wie man auch über Vorteile und Nachteile der einzelnen Wahlsysteme denken mag, sicher ist jedenfalls, daß das Verhältniswahlrecht demokratischer ist als die Mehrheitswahl, weil bei jener jedem Staatsbürger ein größeres Maß von Gleichheit beigemessen wird als beim Mehrheitswahlrecht.

Nachdem diese radikal egalitäre Entwicklung im politischen Bereich ihren Sättigungsgrad erreicht hat, sind wir in den letzten fünfundzwanzig Jahren der Herrschaft des Grundgesetzes weiter Zeugen einer Entwicklung, die im zunehmenden Maße dahin geht, auch die nicht eigentlich politischen Bereiche, also die *Gesellschaft,* in fortschreitendem Maße unter den Zugzwang einer radikalegalitären Entwicklung zu stellen. Der einmal in Fluß geratene Demokratisierungsprozeß wirkt aufgrund der dem Gleichheitsgedanken innewohnenden Dynamik in der Wirtschaft und anderen sozialen und kulturellen Bereichen weiter fort. Aus der jüngsten Zeit brauche ich in diesem Zusammenhang nur an den Kampf um die *Mitbestimmung,* an die Bestrebungen bei den größeren Unternehmungen, auch *an dem Produktivkapital vermögensmäßig beteiligt zu werden,* die Forderung nach *mehr Chancengleichheit an den Schulen* und bei der Berufsbildung zu erinnern.

Anders ausgedrückt, man versucht soweit wie möglich alle Bereiche unseres Lebens in steigendem Maße unter das Gesetz der radikalen Gleichheit zu stellen. Man drückt dies in der Regel so aus, daß diese Lebensbereiche (Universitäten, Forschungsanstalten, Justiz, die Kirchen) weiter zu demokratisieren sind. Unter dem Gesichtspunkt der radikalen Gleichheit ist heute kein Lebensbereich mehr davor gefeit, mit der Forderung nach weiterer Demokratisierung konfrontiert zu werden. Organisatorisch verlangt eine solche Demokratisierung eine umfassende Bürokratisierung unseres Lebens. Diese führt zwangsläufig auch zu einer Transformation des Staates, der mehr und mehr zu einem sozialen Leistungsstaat wird, indem aus der

früheren von liberalen Vorstellungen beherrschten Eingriffsverwaltung eine planende und verteilende Leistungs- und Lenkungsverwaltung wird.

III.

Wir leben aber nicht in einer reinen Demokratie. Diese Demokratie wird vielmehr vom Grundgesetz inhaltlich näher umschrieben. Sie wird als eine freiheitlich demokratische Rechtsordnung bezeichnet. Damit wollte sich der Grundgesetzgeber nicht nur verfasungsrechtlich eindeutig von der nationalsozialistischen Diktatur, sondern von allen Staaten totalitärer Prägung absetzen, die den Menschen zum Befehlsempfänger degradieren und ihm in allen Lebensbereichen vom Kindesalter an einer umfassenden ideologischen Zugriffsgewalt mit Hilfe des Staates unterwerfen. Eben weil unsere Demokratie eine freiheitliche sein soll, wird im Artikel 1 des Grundgesetzes die Würde des Menschen für unantastbar erklärt und unter eine erhöhte Verfassungsgarantie gestellt, so daß selbst ein verfassungsänderndes Gesetz nicht in der Lage ist, sie aufzuheben. Aus diesem Grunde *hat das Grundgesetz* weiter sich in seinem ersten Abschnitt erneut *zu den traditionellen unveräußerlichen Menschenrechten bekannt* – zur Freiheit der Person, der Freiheit des Glaubens und Gewissens, der freien Meinungsäußerung, der Versammlungsfreiheit, der freien Berufswahl und wie die Freiheitsrechte im einzelnen noch mehr umschrieben sein mögen. Diese Rechte werden grundsätzlich vom Verfassungsgesetzgeber vorbehaltslos gewährleistet. Müssen Gesetze diese Freiheit begrenzen, so dürfen jene auf keinen Fall den Wesensgehalt der Grundrechte antasten.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang ein Wort zu dem sagen, was man in einer freiheitlich demokratischen Ordnung unter Freiheit zu verstehen hat. Auch im politischen Raum setzt Freiheit Bindung an die existenziellen Grundlagen voraus, die eine freiheitliche Demokratie erst funktionsfähig machen. Freiheit ist nicht mit absoluter Ungebundenheit und verantwortungsloser Willkür identisch. Mißbrauch der Freiheit – gleichgültig ob man *mit Hilfe der vom Grundgesetz zur Verfügung gestellten Spielregeln ein totalitäres System faschistischer oder kommunistischer Prägung einführen will* oder ob man *mit Hilfe verantwortungsloser wirtschaftlicher Macht die freiheitlich-demokratische Ordnung zu unterminieren versucht – vernichtet letzten Endes die Freiheit.* Man hat die Deutschen nicht selten im Gegensatz zu anderen Völkern als schlechte Demokraten deshalb bezeichnet, weil sie nicht bereit seien, diese selbstverständlichen Bindungen der Freiheit, die das Lebenselixier der freiheitlichen Demokratie sind, zu respektieren. Selbst nach 25 Jahren Grundgesetz wird sich diese Frage heute noch nicht eindeutig beantworten lassen. Ich glaube, daß diese Auffassung, auch wenn man gewis-

se Exzesse der letzten Jahre mit Sorge betrachtet, sich nicht bewahrheiten wird. Aber als Mahnung für die Zukunft sei gesagt, daß, wenn wir diese Selbstbindung der Freiheit nicht beachten, zu befürchten ist, daß wir eines Tages aufwachen um festzustellen, daß wir mit Hilfe einer mißbräuchlich gehandhabten Freiheit diese selbst verloren haben. Daß diese Feststellung zum Beispiel Konsequenzen für die Entscheidung der Frage der Einstellung von Verfassungsfeinden in den öffentlichen Dienst hat, ist offenbar.

Aus dieser Sorge hat man nach den Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Regime in das Grundgesetz Bestimmungen eingefügt, nach denen Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, vom Bundesverfassungsgericht für *verfassungswidrig* erklärt werden können. Mit Hilfe dieser Bestimmung soll einem potentiellen Mißbrauch der Freiheit durch die politischen Parteien begegnet werden. In der Tat, eine liberale Demokratie vom Typ des Bonner Grundgesetzes ist nicht gehalten, mit Hilfe einer mißbräuchlichen Ausübung der Freiheit sozusagen die Voraussetzungen für ihre eigene Beseitigung zu sanktionieren und damit ihren potentiellen Selbstmord zu legalisieren. *Einer freiheitlichen Demokratie ist schlechthin nicht zuzumuten, daß mit Hilfe einer falsch verstandenen Freiheit die Feinde der Freiheit erst diese mißbrauchen, um so dann die freiheitlich demokratische Ordnung in ihr Gegenteil zu verkehren und die Freiheit aufzuheben.*

Fünfundzwanzig Jahre Grundgesetz bedeutet nach dem Gesagten zweierlei: Einmal bedeutet es im Zeichen des mündig gewordenen Bürgers fortschreitende Demokratisierung, das heißt möglichst weitgehende Egalisierung der politischen und darüber hinaus auch der gesellschaftlichen Bereiche. Diesem Ziel dient auch das Bekenntnis des Grundgesetzes, dem vom Grundgesetz verheißenen Sozialstaat über das heute bereits erreichte Ausmaß konkrete Gestalt zu geben.

Fünfundzwanzig Jahre Grundgesetz bedeutet zugleich aber auch, an dem Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Ordnung und damit am Rechtsstaatsprinzip festzuhalten. Denn die Funktion des Rechtsstaates ist es, die Freiheiten in einer freiheitlich demokratischen Ordnung sicherstellen. Das Bonner Grundgesetz hat um der Freiheit willen die rechtsprechende Gewalt aufgewertet, und zwar in einem Maße, daß man gelegentlich – ich glaube zu Unrecht – gemeint hat, daß das Grundgesetz den Rechtsstaat durch einen Justizstaat replaciert habe. Jedenfalls kann heute jedermann, der durch einen Akt der öffentlichen Gewalt in seinen Freiheitsrechten beschränkt ist, den Rechtsweg beschreiten, das heißt er kann die ordentlichen Gerichte anrufen, soweit nicht die Zuständigkeit besonderer Gerichte – wie etwa der Verwaltungs-, Finanz-, Arbeits- und Sozialgerichte – begründet ist. Dazu kommt der

umfassende Verfassungsrechtsschutz, der zusätzlich mit den Mitteln der Verfassungsbeschwerde jedermann in die Lage versetzt, das Bundesverfassungsgericht mit der Behauptung anzurufen, daß er durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder dem diesen gleichgestellten Recht verletzt worden sei. Es ist die *Verfassungsgerichtsbarkeit*, durch die heute die rechtsprechende Gewalt in der Bundesrepublik zu einer den anderen Gewalten – *Legislative* und *Exekutive* – ebenbürtigen, echten dritten Gewalt geworden ist. Als oberster Hüter der Verfassung, der mit letzter rechtlicher Verbindlichkeit die Verfassungsordnung auslegt und der dafür die Verantwortung zu tragen hat, daß alle staatlichen Organe die verfassungsmäßig abgesicherten Freiheitsrechte respektieren, sind das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte zu echten Verfassungsorganen geworden, deren Rechtsentscheidungen zugleich maßgeblich zur politischen Integration des Ganzen beitragen.

IV.

Diese beiden Grundsatzbekenntnisse des Grundgesetzes zur fortschreitenden Verwirklichung der Gleichheit und des Sozialstaates auf der einen Seite, zur Freiheit und dem Rechtsstaat auf der anderen Seite stehen nun nicht, wie so häufig gemeint wird, in einem natürlichen harmonischen Verhältnis zueinander. Es ist nicht so, wie zum Beispiel auch der Wissenschaftsminister (K. von Dohnanyi) vor kurzem gemeint hat, daß mehr Gleichheit mehr Freiheit garantiere.

In Wirklichkeit sind *Freiheit und Gleichheit soziologische Urphänomene, die in einem inneren Spannungsverhältnis zueinander stehen.* Kann jemand tun, was ihm beliebt, so ist Ungleichheit die natürliche Folge. Umgekehrt, je mehr in irgend einem Lebensbereich – politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell – substantiell Gleichheit verwirklicht wird, so geschieht es zwangsläufig auf Kosten der Freiheit und der auf Freiheit gegründeten Leistungsprinzipien. Anders ausgedrückt: Gleichheit – bis zu ihrem logischen Ende getrieben – stellt letzten Endes die Freiheit und Freiheit letzten Endes die Gleichheit in Frage. Dieser Konsequenz kann man sich auch nicht dadurch entziehen, daß man schlechthin Freiheiten als Privilegien bezeichnet, die um der Gleichheit willen – weil sie angeblich keine echten Freiheiten sind – zu beseitigen sind.

Diese Feststellung zeigt, daß es ein Mißverständnis ist, wenn weithin – besonders in den angelsächsischen Staaten – die Auffassung verbreitet ist, als ob das Bündnis, das vor allem die westlichen Demokratien seit Jahrhunderten mit der Freiheit eingegangen sind, ein apriorisches ist, das nicht aufgehoben werden kann, ohne zugleich die Demokratie infrage zu stellen. Dieses

Bündnis ist deshalb nicht ein begrifflich notwendiges, weil Demokratismus und Liberalismus an verschiedenen politischen Grundwerten orientiert sind: Demokratismus nämlich am Volk als einem politischen Ganzen und der Liberalismus am Menschen und den einzelnen individuellen Freiheiten.

Die Geschichte liefert viele Beispiele dafür, daß potentielle Gegner aus taktischen Erwägungen sich einem gemeinsamen Gegner gegenüber zu einem Bündnis zusammenschließen. Solche Allianzen können die zwischen Freiheit und Gleichheit latent bestehenden Spannungen verdecken, bis es gelungen ist, den gemeinsamen Gegner seiner Macht zu entkleiden. So haben zum Beispiel Demokratismus und Liberalismus ihren Kampf gegen die Monarchie gemeinsam geführt, da sie nur so ihre Forderungen durchsetzen zu können glaubten. Oder man denke an die Allianz der Westmächte und der Sowjetunion während des Zweiten Weltkrieges, als es sich darum handelte, die Welt vom Nationalsozialismus zu befreien. Man denke schließlich auch an die Versuche, Volksfrontregierungen zu bilden, die sich gegenüber einem gemeinsamen Gegner zu behaupten vermögen, aber auseinanderbrechen, wenn der gemeinsame Gegner endgültig entmachtet ist, da der im Ansatzpunkt vorhandene Gegensatz zwischen Freiheit und Gleichheit naturgemäß durch ein taktisches Bündnis nicht aufgehoben werden kann.

So gesehen, ist es zum Beispiel kein Zufall, daß der im Rousseauschen Contract Social erhaltene radikal-egalitäre Demokratismus für Freiheitsrechte keinen Raum ließ, und daß in allen totalitären Staaten die traditionellen Freiheitsrechte in ihrer Substanz verfassungsmäßig nicht abgeschirmt sind.

So verstehen wir auch, warum die sogenannten sozialen Grundrechte wie zum Beispiel das Recht auf Arbeit, auf Urlaub, auf Mutterschutz und so weiter, wie wir sie in größerer Anzahl in der Weimarer Verfassung finden, sich in ihrer grundsätzlichen Struktur von den traditionellen liberalen Freiheits- und Menschenrechten unterscheiden. Die sozialen Grundrechte sind letzten Endes Ausdruck einer radikal-demokratischen Gleichheit im gesellschaftlichen Bereich. Bei Lichte besehen sind sie überhaupt keine echten Grundrechte. Sie sind in Wahrheit ihrer Anlage nach demokratische Status- und Teilhaberrechte in der Gesellschaft. Das ist der Grund, warum die sozialen Grundrechte auch nicht wie die liberalen Freiheitsrechte als dem Staat und der Gesellschaft vorgelagerte Rechte betrachtet werden können. Sie werden daher von der Verfassung auch nicht »gewährleistet«, sondern erst vom Staate nach Maßgabe der Gesetze »gewährt«. Soziale Grundrechte können daher auch im Gegensatz zu den liberalen Freiheitsrechten konkrete Pflichten erzeugen, durch die die liberalen Freiheiten beengt werden. Man denke nur etwa an das Tarifvertragsrecht, die Bestimmungen über den Kündigungsschutz, die Forderung nach vollkommener Mitbestimmung in den Be-

trieben und einer überbetrieblichen Vermögensbeteiligung breiterer Schichten der Bevölkerung am Produktivvermögen größerer Unternehmungen. Diese Spannung zwischen liberalen und sozialen Grundrechten ist letzten Endes unaufhebbar, weil ihr die Spannung zwischen Liberalismus und Demokratismus, zwischen Freiheit und Gleichheit zugrunde liegt. *Je mehr das soziale Grundrechtsystem perfektioniert wird, um so mehr wird der Raum beengt, in dem sich die traditionellen liberalen Grundrechte entfalten können.*

Das Grundgesetz hat im Gegensatz zur Weimarer Verfassung – von wenigen Ausnahmen abgesehen – darauf verzichtet, soziale Grundrechte zu garantieren. Es hat sich im wesentlichen darauf beschränkt, das Bekenntnis zum Sozialstaat und sozialen Rechtsstaat unter erhöhten Verfassungsschutz zu stellen. An dem hier gekennzeichneten grundsätzlichen Sachverhalt hat sich aber hierdurch nichts geändert. Wegen der zwischen Freiheit und Gleichheit bestehenden Spannung bleibt auch der Begriff des sozialen Rechtsstaates in seiner idealtypischen Struktur insofern widersprüchlich, als der Rechtsstaat unabdingbar freiheitsbezogen ist, während das Wort sozial im Begriff des Sozialstaates nicht minder unabdingbar auf radikal-egalitäre Vorstellungen verweist.

In den ersten Jahren des Grundgesetzes hatte man mit dem Sozialstaatsprinzip nichts rechtes anzufangen verstanden. Man hat es für einen substanzlosen Blankettbegriff erklärt, der nach Belieben von jedermann ausgefüllt werden könnte. In Wirklichkeit ist dem nicht so. Das Bekenntnis des Grundgesetzes zum Sozialstaatsprinzip muß ebenso ernst genommen werden, wie das vom Grundgesetz ausgeformte Bekenntnis zum Rechtsstaatsprinzip. Wenn heute nicht selten der Ruf nach einer Fortentwicklung des Grundgesetzes oder seiner Revision oder nach einer Systemveränderung erhoben wird, so liegt dieser Aufforderung die Auffassung zugrunde, daß das Sozialstaatsprinzip noch nicht in der politischen und gesellschaftlichen Wirklichkeit die Ausprägung erfahren hat, die ihm von Verfassungswegen zukommen sollte. Wie dem aber auch sei, diese Forderung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß zwischen dem Sozialstaats- und Rechtsstaatsprinzip ein Spannungsverhältnis besteht und daß je mehr in Zukunft das sozialstaatliche Prinzip in Staat und Gesellschaft sich durchsetzen wird, um so mehr der Raum beengt werden wird, in dem sich die freiheitlichen Grundrechte werden entfalten können.

Wenn es legitim ist, das Sozialstaatsprinzip weiter zu verwirklichen, so erhebt sich die Frage, an wen sich eigentlich diese Forderung richtet.

In erster Linie hat von dem Grundgesetz der Gesetzgeber den Auftrag erhalten, das Sozialstaatsprinzip näher zu konkretisieren. Im Sinne einer sozial ausgleichenden Gerechtigkeit hat der Gesetzgeber die widerstreitenden

Interessen unserer pluralistischen Gesellschaft miteinander zu versöhnen, dabei die Unterprivilegierten besonders zu berücksichtigen, um den Staatsbürgern ein menschenwürdiges Dasein zu sichern. Dabei kann es sich als notwendig erweisen, daß der Gesetzgeber, um einen sozialbefriedenden Ausgleich herbeizuführen, auch mit Härte eine Entscheidung zu treffen hat, wenn eine andere Regelung sich als nicht möglich erweist.

V.

In diesem Zusammenhang noch ein Wort zu unserer Eigentumsordnung: Der Grundgesetzgeber hat das Sozialstaatsprinzip insofern konkretisiert, als er bestimmt hat, daß der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Der Gesetzgeber ist daher gehalten, Inhalt und Schranken des Eigentums in diesem Sinne auszurichten. Insofern ist das Sozialstaatsprinzip ein immanenter Bestandteil unserer heutigen Eigentumsordnung. Dies gilt nicht nur für das Immobiliareigentum. Die Drohung der Sozialpflichtigkeit liegt heute über dem Eigentum schlechthin. Man kann es auch so ausdrücken: Alles Eigentum ist potentiell sozialpflichtig geworden.

Der Umweltschutz zum Beispiel läßt sich rechtlich nur dadurch rechtfertigen, daß aus Gründen des Allgemeinwohls den Belangen der Gemeinschaft der Vorrang gegenüber den Individualinteressen eingeräumt wird. Wenn zum Beispiel heute von dem Gesetzgeber Gesetze gefordert werden, die die Reinhaltung von Luft und Wasser sichern, so ist dies nur möglich, wenn dem Eigentümer im Interesse der Allgemeinheit bestimmte Pflichten auferlegt werden. Sein früher freies Eigentum ist insoweit sozialpflichtig geworden. Dieses gab es im übrigen in gewissem Ausmaß schon früher, wenn man daran denkt, daß tollwütige Hunde getötet und gesundheitsgefährdende Lebensmittel ohne Entschädigung vernichtet werden können.

Aber auch der Richter (neben dem Gesetzgeber) hat bei der sozialen Steuerung unserer demokratischen Ordnung eine gewichtige Rolle zu spielen. Es kann sein, daß der Gesetzgeber bei der Erfüllung seiner durch das Sozialstaatsprinzip gebotenen verfassungsmäßigen Pflichten saumselig gewesen ist. In einem solchen Fall ist der Verfassungsrichter in der Lage, dem Gesetzgeber eine Frist zu setzen, innerhalb der der konkrete sozialstaatswidrige Mißstand behoben werden muß.

Dagegen kann der Richter nicht allgemein das Recht für sich in Anspruch nehmen, Gesetze daraufhin zu überprüfen, ob sie dem Sozialstaat entsprechen. Würde er dies tun, so würde er in Wahrheit gesetzgeberische Funktionen usurpieren. Nur wenn der Gesetzgeber einer richterlichen Aufforderung, einen sozialstaatswidrigen Zustand zu beseitigen,

nicht nachkommt, ist der Richter ausnahmsweise befugt, gesetzgeberische Funktionen auszuüben.

Darüber hinaus kann der Richter nur offenbar sozialstaatswidrigem Gebaren entgegentreten. Diese Begrenzung ist notwendig, da in einer pluralistischen Gesellschaftsordnung die Meinungen oft auseinandergehen, ob ein bestimmtes Verhalten als sozialstaatswidrig zu qualifizieren ist oder nicht. Nur wenn das sozialstaatswidrige Verhalten des Eigentümers einen bestimmten Intensitätsgrad erreicht hat, sozusagen evident geworden ist, ist der Richter legitimerweise zur Intervention berechtigt.

Die Eingriffsmöglichkeiten des Gesetzgebers wie des Richters aufgrund des Sozialstaatsprinzips sind jedoch nur in Grenzen möglich. Sie sind nicht schrankenlos, weil der Schutz des Eigentums sich andererseits auch aus dem Schutz des Grundgesetzes und der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit ergibt. Nach der klassischen Konzeption der freiheitlichen Grundrechte, die einer guten Gesellschaftsordnung und auch unserem Grundgesetz zugrundeliegen, gehören die Fundamentalrechte auf Leben, Freiheit und Eigentum zusammen. Sie stehen in einem Verhältnis der wechselseitigen Verschränkung zueinander. Nach dieser Konzeption kann ein Leben nicht in Freiheit geführt werden, wenn dieses nicht auch das Eigentum erfaßt, da dieses das Produkt eines in Freiheit geführten Lebens ist.

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht mit Recht hervorgehoben, daß die vom Sozialstaatsprinzip her gebotenen Eingriffe des Gesetzgebers vom geregelten Sachbereich her immer auch geboten sein müssen und die konkrete Ausgestaltung des Eingriffes den Forderungen der Sachgerechtigkeit entsprechen muß.

Und was von den Eingriffen gegenüber dem Eigentum aufgrund des Sozialstaatsprinzips gilt, gilt auch für die Eingriffe in die traditionellen Freiheitsrechte, die heute unter dem Blickpunkt des Sozialstaatsprinzips gefordert werden. Die vielfach propagierte Systemveränderung im Rahmen des Grundgesetzes verlangt ein neues Grundrechtsverständnis – offenbar ein Verständnis der Grundrechte, das in einem größeren Ausmaß den Forderungen des Sozialstaates gerecht wird. Aber eine Warnung sei hier eingeschaltet. Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung 1933 hat man ebenfalls ein neues Grundrechtsverständnis gefordert und verlangt, daß die traditionellen Freiheitsrechte unter dem Blickpunkt der nationalsozialistischen Ideologie neu interpretiert werden. Wir alle wissen, daß man diesen Versuch gemacht hat und *am Ende die freiheitlich-demokratische Ordnung aufgehoben und in ihr Gegenteil verkehrt worden war.*

Mit anderen Worten: die weiter fortschreitende Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips und die mit dieser Entwicklung zwangsläufig verbundene Egalisierung kann die Balance der beiden Komponenten, die unser Grund-

gesetz tragen, möglicherweise gefährden, wenn es nicht gelingt, gleichzeitig die traditionellen Freiheiten und den auf ihre Bewahrung gegründeten Rechtsstaat in ihrem Eigenwert zu respektieren. Die Zeiten, in denen die durch eine hemmungslose Freiheit geschaffenen Ungleichheiten weiten Schichten den Wert der Freiheit haben problematisch erscheinen lassen, sind nicht mehr die unseren. Der Sinn der fortschreitenden sozialstaatlichen Egalisierung war und ist es, daß die durch den hemmungslosen Gebrauch der Freiheit einmal ungleich Gewordenen durch die Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips in die Lage versetzt werden sollten und sollen, von der Freiheit wieder einen vernünftigen, sachgerechten Gebrauch zu machen. Der Sinn dieser Entwicklung war, daß der auf Freiheit gegründete Rechtsstaat durch den mehr radikal-egalitär ausgerichteten Sozialstaat temperiert werden sollte. Die nach fünfundzwanzig Jahren – in denen das Grundgesetz gegolten hat – gestellte Aufgabe ist es, die Chance wahrzunehmen, daß nach Verwirklichung dessen, was man vernünftigerweise einen Sozialstaat oder sozialen Leistungsstaat nennen kann, von der Freiheit in Zukunft ein rechter, das heißt vernünftiger Gebrauch gemacht wird. Wird diese Chance nicht wahrgenommen und *überläßt man nach Überwindung unerträglicher Ungleichheiten die Gleichheit ihrem eigenen Gefälle, so würden Freiheit und Rechtsstaat in ihrem Bestand ernsthaft bedroht sein.*

Nicht zufällig war schon zur Zeit der französischen Revolution die Brüderlichkeit angesprochen, um die aufgezeigte Antinomie zwischen Freiheit und Gleichheit zu überwinden. Möge es mit ihrer Hilfe gelingen, in Zukunft diese Balance herzustellen.

Von den strukturellen Veränderungen im organisatorischen Bereich unseres Verfassungsrechtes habe ich heute nicht gesprochen. Dargelegt ist in anderem Zusammenhang, daß unser heutiger liberal-demokratischer Mehrparteienstaat, wie er zur politischen Wirklichkeit geworden ist, in Wahrheit zwischen der parlamentarisch repräsentativen Demokratie, wie sie im geschriebenen Verfassungsrecht ihren Niederschlag gefunden hat, und dem totalen Einparteienstaat steht. Gelingt es, den Sozialstaat innerhalb seiner grundgesetzlichen liberalen-rechtstaatlichen Schranken zu einer politischen und gesellschaftlichen Realität zu machen, so würde dieser als das Phänomen in die Geschichte eingehen, das *über* dem liberal-parlamentarischen, demokratischen Rechtsstaat auf der einen und dem modernen Totalitarismus sozialistisch-kommunistischer Prägung auf der anderen Seite steht. Hoffen wir, daß es uns gelingt, in friedvoller Entwicklung dieses Ziel im Laufe der *nächsten* fünfundzwanzig Jahre zu erreichen.

Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz*

– Die gemeinsame Wurzel von Freiheitsprinzip und Sozialstaatsprinzip –

Heinz Hartmut Vogel

Die vor uns liegende gemeinsame Arbeit soll einer ordnungspolitischen Selbstbesinnung dienen in der Hoffnung, Wege zu finden, die uns aus der inneren persönlichen und äußeren gesellschaftlichen Verunsicherung herausführen könnten.

Als Mitverursacher der modernen Zivilisation fühlen wir uns – hilflos wie der Zauberlehrling – dem steuerlos schlingernden Staatsschiff ausgeliefert. Die kaum mehr zu übersehenden Folgen unserer wertfreien Wissenschaft und der von uns geschaffenen gesellschaftlichen Einrichtungen schlagen auf uns zurück. Das staatliche Bildungssystem, von uns geduldet, hat sich verselbständigt und tyrannisiert heute Lehrer, Erzieher und Schüler. Roboterhaft bringt es immer neue Zwangssysteme hervor: Mammutgesamtschulen, zentrale Curricula, Lernzielplanung und -steuerung. Bildungswege zu einer selbst gewählten Lebenstätigkeit gibt es nicht. Durch ein engmaschiges staatliches Berechtigungssystem erscheint der heranwachsenden Generation das Leben vorprogrammiert. Ein Weiterstudium ist einer zunehmenden Zahl lernwilliger junger Menschen verschlossen. Freie Studienmöglichkeiten haben keine Chancen.

Das bestehende Wirtschaftssystem kennt nur die Alternative: Hemmungsloses Wachstum oder Konjunkturkrise. Der systemimmanente Zwang zum Wachstum zerstört die Umwelt.

Schon werden Äußerungen laut, die Demokratie und unsere verfassungsmäßigen freiheitlichen Ordnungsprinzipien versagten vor der Aufgabe, die vielfältigen Interessen und Bedürfnisse der Gesellschaft und ihrer Gruppen im Gleichgewicht zu halten. Die totale zentrale Lenkung der Gesellschaft nach einheitlichen Maßstäben könne uns allein vor einer drohenden Anarchie bewahren. Dem einzelnen Menschen wird der Lebensraum streitig gemacht. Hat hier unser Rechtssystem, hat unsere Verfassung versagt?

Mit dem Thema »Raum für den Menschen« haben wir uns eine doppelte Aufgabe gestellt. Wir suchen nach der Antwort auf die Frage nach dem Lebensraum des Menschen und damit zugleich eine Antwort auf die Frage nach dem Menschen selbst. Das Thema kann nicht weit genug gefaßt werden,

*) Eröffnungsreferat zur 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 19. bis 29. Juli 1974

denn es umspannt die kreatürlichen, die sozialen und die geistigen Lebensbedingungen unseres Menschseins.

Auf der anderen Seite fordern die uns bedrohenden Probleme der sozialen und natürlichen Umwelt nach raschen konkreten Antworten. Denn der Einzelne erlebt sich als an seine Grenzen angelangt. Seine Sicherheit, seine Fähigkeit, sich im inneren und äußeren Gleichgewicht zu halten, beginnt angesichts der gesellschaftlich-zivilisatorischen und biologischen Lebensbelastungen zu versagen.

Er findet sich in dem sich ständig verändernden Lebensraum nicht mehr zurecht. Die ihm entfremdete Umwelt wird ihm zur Last.

Fragen wir zunächst nach dem Ordnungsgefüge der letzten Endes von uns selbst geschaffenen Lebensbedingungen. Denn sie hängen unmittelbar mit unserem sozialen und rechtlichen Selbstverständnis als Einzelne wie als Mitglieder des Gemeinwesens zusammen. Der Rückgriff auf die Verfassung kann uns am ehesten das Ausmaß der Spannungen deutlich machen, die zwischen unserem Lebensanliegen und der Welt, in der wir leben, bestehen.

Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz

Am 24. Mai 1949 trat das in der Sitzung des parlamentarischen Rates vom 23. Mai 1949 verkündete und im Bundesgesetzblatt veröffentlichte *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland* in Kraft.

Es setzte die freiheitlich-soziale Bewegung aus dem 18. und 19. Jahrhundert, die in den 30er Jahren jäh abgerissen war, folgerichtig fort, in dem es mit dem Artikel 1 (1) »*Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt*« den Grundstein für eine neue Rechtsentwicklung in die Zukunft legte. Der *Mensch* und das von ihm ausgehende *Recht* wurde nunmehr zum Inhalt, Sinn und Ziel aller staatlichen Veranstaltung:

»Das deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt«. Artikel 1 (2) GG

»Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht«. Artikel 1 (3) GG

In Artikel 19 (2) wird das Primat der Menschenrechte nocheinmal bekräftigt: »In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden«.

Die Grundrechte von Artikel 1–19 sind ein einziges Bekenntnis zur Freiheitsnatur des Menschen.[1] Die Freiheit oder die Rechtsform der Freiheit, das Selbstbestimmungs*recht* des Menschen, ist *Wesensgehalt* der Menschenwürde nach Artikel 1.

Der Grundrechtskatalog enthält nun keinen besonderen Rechtssatz darüber, wie aus der Freiheitsnatur des Menschen im Zusammenleben innerhalb der Gesellschaft und in Gemeinschaften die *soziale Gerechtigkeit* als ein ebenfalls der Menschennatur eingeborenes Recht hervorgehen soll. Artikel 3 (1) bestimmt ganz allgemein: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«. Er gewährleistet damit allen die gleichen Freiheitsrechte. Der freiheitliche *und* soziale Charakter der staatlichen Ordnung wird dann nur noch einmal außerhalb der Grundrechte sehr allgemein wie ein ethisches Postulat mit dem einfachen Satz gekennzeichnet: »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein *demokratischer und sozialer* Bundesstaat« (Artikel 20 [1]).

Der Gedanke der sozialen Gerechtigkeit schließt mit Artikel 3 (1) unmittelbar an das erste und umfassendste Grundrecht, die in der Menschenwürde begründete persönliche Freiheit an. Sie ist die allgemeinste Rechtsbasis für alle Rechtsbeziehungen innerhalb der staatlichen Gemeinschaft im rechtlich-politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben. Ein Bekenntnis zur Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, wie sie im überpositiven Begriff der Menschenwürde im Artikel 1 zusammengefaßt sind, und ein Bekenntnis zur Unaufgebbarkeit des Demokratie- und Sozialstaatsprinzips wird in Artikel 79 GG (Änderung des Grundgesetzes) noch einmal abgegeben. Danach können Artikel 1 und Artikel 20 überhaupt nicht geändert werden, auch wenn dafür eine Zweidrittelmehrheit im Bundestag bestünde.

Über den Zusammenhang von rechtlich gesicherter individueller Freiheit (Recht auf Selbstbestimmung, Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) und sozialer Gerechtigkeit – die Gewährleistung gleicher Freiheit für alle – besteht völlige Einigkeit. Keine politische Gruppe stellt diesen Zusammenhang infrage. Infrage gestellt wird jedoch, – wenn auch in sehr unterschiedlicher Weise – teils radikal, teils kompromißhaft – die primäre Kompetenz des Einzelnen bei der Lösung von Fragen und der Bewältigung von Aufgaben, die im Lebensinteresse aller liegen: Gemeint sind kulturelle

1) Eine Ausnahme könnte Artikel 7 (1) bilden: »Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates«, wenn man unter »Aufsicht« nicht nur Rechtsaufsicht, sondern pädagogische Aufsicht versteht. Darüber gehen – übrigens wie über die »Aufsicht über die Wirtschaft« – die Ansichten auch der Verfassungsjuristen auseinander, sofern sie ordnungspolitisch mehr der individuell-freiheitlichen oder der gesellschaftlich-egalitären Interpretation des Artikels 7 zuneigen (siehe auch H. P. Neumann »Demokratie und Freiheit« in »Fragen der Freiheit« Nr. 106/ 1973 S. 48–50 und Ernst. Winkler »Demokratie und Autonomie, Staat, Gesellschaft, Freiheit«, Fragen der Freiheit Nr. 94/1972, sowie H. H. Vogel »Jenseits von Macht und Anarchie« Abschnitt »Das Kulturleben«.

und wirtschaftliche Lebensinteressen. Jeder Mensch hat eingeborene elementare geistig-kulturelle und ökonomische Bedürfnisse, von deren Befriedigung seine volle menschliche Existenz abhängt.

Es ist *die* ordnungspolitische Fundamentalfrage jedes Gemeinwesens, das wie die Bundesrepublik Deutschland das Selbstbestimmungsrecht des Menschen zum obersten Rechtsgrundsatz erhebt, auf welche Weise das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit im gesellschaftlichen Leben
1. zur Befriedigung der geistig-kulturellen und wirtschaftlich-materiellen Bedürfnisse aller motiviert wird,
2. wie die Rechtsbeziehungen zu gestalten sind; wenn soziale Gerechtigkeit in der Begegnung individueller Leistungen (freies Angebot) und individueller Bedürfnisse (freier Nachfrage) gewährleistet sein soll.

Es ist die Frage, ob nicht der Staat auch für die Versorgung seiner Bürger mit kulturellen und wirtschaftlichen Gütern die Maßstäbe setzen und ihre »gerechte« Verteilung garantieren muß?

Es genügt offensichtlich nicht, daß Übereinstimmung besteht über den Verfassungssatz »Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit«. Es genügt auch nicht, daß dieses Recht durch den Gleichheitssatz allen mündigen und rechtsfähigen Bürgern gewährleistet ist; und es genügt vor allem nicht die formale Erklärung: »Die Bundesrepublik ist ein demokratischer und *sozialer* Bundesstaat«. Es muß vielmehr ein politischer Grundkonsens darüber hergestellt werden, daß die Menschenwürde, Persönlichkeitsentfaltung und Selbstbestimmung im möglichen Konflikt mit anderen Rechtsgütern (z. B. Chancengleichheit, Einkommensgerechtigkeit) das höchste zu schützende primäre Rechtsgut ist, aus dem alle übrigen Rechte abzuleiten sind. Aufgrund dieser Einsicht – auch sie wird ernstlich nicht in Zweifel gezogen, – ist jede rechtliche Regelung auf ihre Übereinstimmung mit den Persönlichkeitsrechten zu prüfen. Mit dem Konsens in dieser Frage steht und fällt die Anerkennung des Menschen als ein in sich beständiges, originäres Wesen und mit ihm sein eingeborenes Recht, Träger und Verwirklicher eines persönlichen Lebens und Schicksals zu sein. Von diesem *Menschenbild des Bonner Grundgesetzes* spricht H. C. Nipperdey in seinem Kommentar zum Artikel 1 (1) GG:

»Der Grundsatz des Artikels 1 (1) ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist vorstaatliches, überpositives Recht. Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechtes sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, wegen ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können«.
(Prof. Dr. jur. H. C. Nipperdey »Die Grundrechte«, Band 2, Duncker und Humblot, Berlin 1960)

Im scheinbaren Konflikt mit dem Sozialstaatsgebot droht – trotz aller anders lautender Bekenntnisse zur freiheitlichen Demokratie, – zum Rechtsstaat und zu den Menschenrechten – die Gefahr der zunehmenden Aushöhlung und Einschränkung der verfassungsrechtlich gewährleisteten individuellen Freiheit. Es gibt eine Reihe von Anlässen für ein Spannungsverhältnis zwischen den Freiheitsrechten und dem Sozialstaatsprinzip. Sie beruhen jedoch nicht auf zuviel Freiheit des Einzelnen, sondern im Gegenteil auf der Unterprivilegierung und Behinderung in der freien kulturellen und wirtschaftlichen Entfaltung der Persönlichkeit eines Großteils der Bevölkerung bei gleichzeitiger Privilegierung von Minderheiten. Die Ursachen für noch bestehende soziale Ungerechtigkeiten und die Nichterfüllung des Sozialstaatsgebots sind in der mißbräuchlichen Anwendung sozialer Rechtsgüter zu suchen, die den überpositiven Menschenrechten nachgeordnet sind und deren Institutionalisierung im Sinne des Gleichheitssatzes erst den chancengleichen Gebrauch der Freiheitsrechte möglich machen. Das ordnungspolitische Kriterium für die sozial gerechte Wirksamkeit dieser sekundären Rechtsgüter ist das Prinzip der Gegenseitigkeit der Leistungen bei der Begegnung autonom entscheidender und handelnder Individuen. Voraussetzung für ausgewogene (gerechte) Rechtsbeziehungen zwischen den im übrigen voneinander unabhängigen Partnern ist – neben der gleichen Rechts- oder Vertragsposition – die Gleichheit der tatsächlichen, auch materiellen Entfaltungsschancen. Der eine soziale Partner darf sich gegenüber dem anderen in keinem primären Vorteil (Privileg, Monopol) befinden. Sämtliche rechtsfähigen Glieder eines Gemeinwesens müssen untereinander in einem chancengleichen Wettbewerb stehen *können*, sowohl mit ihrem Angebot individueller Leistungen als auch mit der Nachfrage aufgrund ihrer individuellen Bedürfnisse. Im Kampf um die tatsächliche Verwirklichung des Sozialstaatsprinzips müssen daher die Hindernisse beseitigt werden, die den gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen heute noch entgegenstehen, durch die es immer noch möglich ist, daß Unabhängigkeit oder Abhängigkeit, materielle und kulturelle Stärke oder Schwäche im sozialen Leben nicht etwa nur das Ergebnis unterschiedlicher Tüchtigkeit sind.

Erfolg oder Nichterfolg im gesellschaftlichen Leben hängen allzu häufig von Voraussetzungen ab, die der Einzelne entweder gar nicht oder nur unter den unterschiedlichsten sozialen Bedingungen beeinflussen oder gar erfüllen kann. Im wirtschaftlichen Bereich handelt es sich um die Chancenungleichheit beim Zugang zu den Arbeitsvoraussetzungen, den Produktionsfaktoren, Boden und Kapital (Arbeitsplätze); im kulturellen Bereich um die Ungleichheit der Wettbewerbschancen bei der Nachfrage nach und beim

Angebot von Bildungsgütern. Durch das staatliche Bildungsmonopol sind alle nichtstaatlichen Bildungsangebote von vornherein in einem Wettbewerbsnachteil. Auf diesem Gebiet sind heute schon die Chancengleichheit und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit weitgehend eingeschränkt. Die auf den ersten Blick in ihren sozialen Auswirkungen nicht ohne weiteres durchschaubaren, durch jahrhundertelange Gewohnheit verfestigten Rechtsnormen im kulturellen wie im wirtschaftlichen Bereich lassen es verständlich erscheinen, daß man den gordischen Knoten der sozialen Spannungen mit dem einfachsten politischen Mittel lösen will: Mit der radikalen Anwendung des Gleichheitsprinzips.

Durch Herstellung möglichst durchgängiger Gleichheit der Bildung, der Arbeitsbeanspruchung, der Einkommen und der Bedürfnisse erwartet man die Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit. Seit Jean-Jacques Rousseau und der französischen Revolution gehört es zum Glaubensbekenntnis des Sozialismus mit der Durchsetzung der sozialen Gleichheit zugleich die individuelle Ungleichheit der Menschen – die vermeintliche Wurzel aller Ungerechtigkeit in der Welt – ein für alle Mal beseitigen zu können. »Es ist bemerkenswert, daß die Gleichförmigkeit nirgends so günstig aufgenommen worden ist wie in einer Revolution, die im Namen der Menschenrechte und der Freiheit erfolgte. Der systematische Geist hat sich zuerst an der Symmetrie begeistert. Die Machtliebe entdeckte bald den unermeßlichen Vorteil den diese Symmetrie ihr verschaffte ... Um den Bau des Gemeinwesens zu errichten begannen sie damit die Materialien, die sie brauchen wollten zu zermalmen und in Staub zu verwandeln .... Die Interessen und Erinnerungen, welche örtlichen Gewohnheiten entspringen, enthalten einen Keim des Widerstandes, den die Regierungsgewalt nur wider Willen duldet und möglichst rasch zu entwurzeln trachtet. Mit den Einzelnen wird sie leichter fertig; mühelos wie über Sand wälzt sie ihre ungeheure Last über sie hin ... Heute wird die Bewunderung für die Gleichförmigkeit, – die in einigen bescheidenen Geistern echt, bei vielen unterwürfigen Seelen vorgetäuscht ist – wie ein religiöses Dogma von einer Menge von Stimmen aufgenommen, die jeder in Gunst stehenden Meinung ein dienstfertiges Echo bilden«.

Alexis de Tocqueville hat in seiner bedeutenden Schrift über die Demokratie in Amerika 1840 auf diese unverändert aktuelle Frage geantwortet: »*Ich habe gezeigt, daß die Furcht von Unsicherheit und die Liebe zum* Wohlstand die demokratischen Völker unmerklich dazu bringt, die Befugnisse der Zentralregierung zu erweitern, der einzigen Gewalt, die sie stark, verständig und dauerhaft genug dünkt, um sie vor der Anarchie zu bewahren. Ich brauche wohl kaum hinzuzufügen, daß alle die besonderen Umstände, die die Ordnung einer demokratischen Gesellschaft verworren und unsicher

*) Benjamin Constant: Über die Gewalt, 1813, Reclam-Verlag, Stuttgart

gestalten können, diese allgemeine Tendenz verstärken und die einzelnen mehr und mehr dazu bringen, ihre Rechte für ihre Ruhe zu opfern. Die erste, ja gewissermaßen die Grundbedingung für die Zentralisation der öffentlichen Gewalt in einem demokratischen Staat ist: Die Gleichheit zu lieben – oder sich diesen Anschein zu geben. So vereinfacht sich die bislang so verwickelte Lehre vom Despotismus: Sie reduziert sich sozusagen auf ein einziges Prinzip«.

»Die große Gefahr demokratischer Epochen besteht in der unverhältnismäßigen Schwächung der Teile gegenüber dem Ganzen des gesellschaftlichen Körpers. Alles, was heute der Idee der Individualität zugute kommt, ist gesund. Alles, was der Gattung eine eigene Existenz gibt und den Begriff der Gesamtheit erhöht, ist gefährlich. Der Zeitgeist neigt schon von selbst nach dieser Seite. Die Lehre der Realisten, in die politische Welt eingeführt, treibt die Demokratie in ihr Extrem. Sie ebnet den Weg dem Despotismus der Zentralisation, der Mißachtung der persönlichen Rechte, der Lehre von der Notwendigkeit, all den Einrichtungen und all den Lehren, die dem gesellschaftlichen Ganzen erlauben, den Menschen in den Staub zu treten, die aus der Nation alles und aus dem Bürger nichts machen«.

Das Menschenbild und die Ordnung, in der wir leben

Primat des Menschen

Es wurde zu zeigen versucht, daß das Bonner Grundgesetz mit der Gewährleistung der Menschenrechte im Grundrechtskatalog ein Menschenbild nachzeichnet, das dem Einzelnen den Rang eines souveränen Wesens zuerkennt. Artikel 1 GG »Die Würde des Menschen ist unantastbar« konkretisiert für das soziale Leben den Sinn der Worte des Johannes-Evangeliums: »Ihr werdet die Wahrheit erkennen und die Wahrheit wird Euch freimachen« (Kapitel 8, 31–35).

Auf dem Verständnis des »Wesensgehaltes« der Grundrechte und der Folgerichtigkeit ihrer ordnungspolitischen Verwirklichung steht unsere soziale Zukunft. Die Menschenrechtsartikel bleiben jedoch leere Formeln und als solche unwirksam für die Gestaltung des sozialen und politischen Lebens, wenn wir in ihnen nicht die Positivierung des »Wesensgehaltes« des Menschen selbst erkennen können und damit zugleich seinen besonderen geistigen Rang und Standort in der Welt. Die Erkenntnis und Anerkennung der Freiheitsnatur in der eigenen Person wie in anderen Menschen bildet die geistige *und* die soziale Grundlage des Gleichheitsprinzips, der Wahrheitsüberzeugung und der Freiheit: Gleiche Freiheit für alle.

»Vom sozialen Gesichtspunkt aus betrachtet, sind Freiheit und Solidarität identische Begriffe. Indem die Freiheit eines jeden in der Freiheit anderer

nicht mehr eine Schranke sondern eine Stütze findet, ist der freieste Mensch derjenige, der die meisten Beziehungen zu seinen Mitmenschen hat«. (Proudhon: »Bekenntnisse eines Revolutionärs«). Die Freiheitsrechte des Bonner Grundgesetzes setzen die grundsätzliche Fähigkeit jedes Einzelnen zur Wahrheitsfindung und zur sozialen Motivation voraus und garantieren sie als politische Rahmenordnung in der Rechtsgemeinschaft.

Primat der Gesellschaft

Der anthropologischen Interpretation des Grundrechtskatalogs steht eine völlig andere gegenüber, die glaubt, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Menschen und dem Gleichheitsgrundsatz im sozialen Leben einen Zielkonflikt sehen zu müssen. Wenn man den Artikel 3 GG: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« ohne weiteres identifiziert mit dem Sozialstaatsgebot, dann ist es nur ein kleiner Schritt, die Verwirklichung der *sozialen Gerechtigkeit* mit Hilfe des *Gleichheitssatzes* auf Biegen oder Brechen als politisches Ziel durchzusetzen. Die individuelle Lebensgestaltung muß dann hinter dem »höheren Rechtsgut«, der Gleichheit (fälschlich als soziale Gerechtigkeit verstanden) zurücktreten. Dem Sozialstaatsprinzip hat sich im Konfliktfalle das Individualprinzip unterzuordnen.

Eine solche Rangfolge hat in Katastrophensituationen zur Durchführung von Notmaßnahmen ihre vorübergehende Berechtigung. Die Gleichheit wird jedoch von ihren Befürwortern zu einem eigenen ordnungspolitischen Prinzip erhoben, hinter dem sich – zumeist uneingestanden – ebenfalls ein bestimmtes Menschenbild verbirgt. Ihm liegt die Anschauung zugrunde, daß die menschlichen Verhaltensweisen nicht anders wie die des Tieres, gebahnte Reflexe auf die jeweilige (gesellschaftliche) Umgebung seien; daß es letzten Endes nur bedingte und keine freien Handlungen gäbe; »Freiheit« ein romantisches subjektives Vorurteil sei, der man unter dem Begriff der »Freizeit« einen gesellschaftspolitisch bedeutungslosen Freiheitsraum zubilligt.

Wenn sich der Lebensinhalt des Menschen in der Befriedigung der letzten Endes gleichartigen natürlichen gattungsmäßigen Bedürfnisse und in der Verminderung von Unlustgefühlen erschöpft, dann besteht folgerichtig eine direkte Wechselwirkung zwischen Staat und Gesellschaft insofern, als der Staat für eine bestmögliche Anpassung der gesellschaftlichen Einrichtungen an die Bedürfnisbefriedigung der Menschen und umgekehrt für eine weitgehende Anpassung der Menschen an die Institution dieser Gesellschaft zu sorgen hat. Politisches Ziel ist der volkommene Sozialstaat als Träger des »monopolisierten Gemeinwohls« (Buchheim).

Die buchstabentreue Erfüllung des Artikels 20 (1): »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein *demokratischer* und sozialer Bundesstaat« sieht man im Setzen der gesellschaftlichen Ziele und Prioritäten durch *demokratische*

Mehrheiten. Der Begriff »Demokratie« (Volksherrschaft) bekommt damit einen ganz bestimmten, kollektiven politischen Inhalt, der mit der Befreiung des Menschen aus der Bevormundung durch den Obrigkeitsstaat des 18. und 19. Jahrhunderts nichts mehr zu tun hat. An die Stelle der Herrschaftsausübung durch den Fürstenabsolutismus tritt die »Herrschaft der Mehrheit«.

Es ist dies die ordnungspolitische Konsequenz einer politischen Ideologie, die sich letzten Endes deshalb nicht auf eine gründlichere Analyse der bestehenden sozialen Probleme einläßt, weil sie von einem durch und durch materialistisch-behaviouristischen Menschenbild durchdrungen ist, einer egalitären Auffassung von einem Menschen, den die falschen »Produktionsverhältnisse« und »der gesellschaftliche Klassenkampf« angeblich erst zu dem sozial desintegrierten Wesen von heute gemacht haben.

Die Einschränkung des Daseins-Sinnes auf eine biologisch begrenzte physiologisch-psychologische Glückseligkeit erlaubt es, das geschichtsträchtige, zugegeben konflikt- und risikoreiche soziale Leben freier Menschen, in einen geschichtslosen Termitenstaat umzufunktionieren.

Dieses Menschenbild der verabsolutierten Gleichheit ist nicht neu. Es findet sich schon im Gesellschaftsvertrag Rousseaus und hat im Jakobinertum der französischen Revolution zum ersten Mal der Menschheit gezeigt, wessen die »Tyrannei der Mehrheit« (Alexis de Tocqueville) fähig ist. Die Bedrohung des Menschen betrifft den Kern seiner moralischen Existenz, seiner geistig-seelischen Entwicklung in der Zukunft. Wir dürfen es deshalb nicht zulassen, daß die ordnungspolitischen Auseinandersetzungen vordergründig als eine Frage der politischen Opportunität und ökonomischen Zweckmäßigkeit und Rationalität aufgefaßt und ausgetragen werden. Wir müssen sie vielmehr als *die* Frage nach der Verwirklichung des Menschen stellen. Die Ordnung, in der wir leben, wird zur *Bedingung* unseres Menschseins.

Allgemeines öffentliches Recht und Individualrecht

Wir können den Kampf um die Ordnung des sozialen Lebens nicht ernst genug nehmen. Der Verfassungsgeber hat unmißverständlich alle staatliche Veranstaltung in den Dienst der Menschenrechte gestellt. Mit der Einrichtung der Verfassungsgerichtsbarkeit hat er dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber zudem ein Kontrollorgan übergeordnet, um den grundgesetzlichen Willen durchzusetzen; den Einzelnen vor willkürlicher Freiheitsbeschränkung durch demokratische Mehrheiten im Parlament zu schützen.

Im rechtlich-politischen Raum ist der Einzelne auch tatsächlich durch den Artikel 3, »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« vor Ungleich-

behandlung gesichert. Ungeklärt ist dagegen die Frage nach dem Schutz der Freiheitsrechte im kulturellen und wirtschaftlichen Bereich. Bezüglich der Wirtschaftsverfassung habe sich – so wird vielfach behauptet – der Verfassungsgeber nicht festgelegt. Im Investitionshilfeurteil heißt es:
»Die wirtschaftspolitische Neutralität« des Grundgesetzes besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat.
Dies ermöglicht dem Gesetzgeber, die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, *sofern er dabei das Grundgesetz beachtet*«
(Investitionshilfeurteil Bundesverfassungsgericht 4/7)

Wir müssen der Frage nach der verfassungskonformen Wirtschaftsordnung auf den Grund gehen, da ihre Beantwortung beispielhaft ist für die Interpretation des Gleichheitssatzes außerhalb des rechtlich-politischen Bereichs, denn mit der Anwendung des Gleichheitsprinzips auf kulturelle und wirtschaftliche Unternehmungen der Bürger werden die Grundrechte, vorab Artikel 2 (Freie Entfaltung der Persönlichkeit) in ihrem »Wesensgehalt« berührt.

Die ordnungspolitische Bedeutung des Gleichheitssatzes für Kultur und Wirtschaft:

Die unbedingte Gültigkeit des Artikels 3 (Gleichheitssatz) ist nach Geist und Buchstabe im rechtlich-politischen Bereich eindeutig und unbestritten. Dagegen sagt das Grundgesetz im einzelnen nicht ausdrücklich, welche gesellschaftlichen Sachverhalte darüberhinaus der gesetzlichen Regelung im Sinne des Gleichheitsprinzips bedürfen und welche nicht. Es findet sich auch keine allgemeine unmißverständliche verfassungsrechtliche Aussage darüber, was dem Gleichheitssatz und damit einer gesetzlichen Norm unterworfen werden *muß*. Es werden zwar in Artikel 73 (Umfang der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes) und in Artikel 74 (Umfang der konkurrierenden Gesetzgebung) und in Artikel 75 (Rahmenvorschriften des Bundes) Sachgebiete aufgezählt, die einer gesetzlichen Normierung unterliegen und die durch ihre allgemein gültige Regelung dem Tätigwerden des Einzelnen, gesellschaftlichen Gruppen und Institutionen einen bestimmten rechtlichen Rahmen setzen. (z. B. Regelung des Geldwesens, des Bodenrechtes, des Versammlungs- und Vereinsrechtes, des Gewerbe- und Arbeitsrechtes u. s. f.)

Rechtssystematisch bleiben die Grenzen verschwommen, die von den Grundrechten her zu ziehen sind zwischen gesellschaftlichen Sachverhalten, die der strengen Gleichbehandlung bedürfen, wenn Gerechtigkeit bestehen soll, und jenen Gebieten, die – um der Mannigfaltigkeit, Selbständigkeit und Freiheit des Einzelnen willen – keinen normativen Regelungen unterworfen werden dürfen. Mit anderen Worten:

Die Grenzen der Gesetzgebung sind nicht scharf gezogen. Sie muß in jedem Falle an der übergeordneten Wertordnung des Grundgesetzes gemessen und auf ihre Verfassungsmäßigkeit, d. h. aber auf ihre Begrenzung gegenüber den vorrangigen Individualrechten geprüft werden. Wir befinden uns damit in der eingangs geschilderten Unsicherheit der Interpretation des Umfanges der Freiheitsrechte gegenüber dem Sozialstaatsgebot, da die herkömmliche, ordnungspolitische Wirklichkeit tatsächlich dem Prinzip der sozialen Gerechtigkeit nur zum Teil entspricht. Auf der Suche nach den Ursachen für bestehende und ständig neu entstehende soziale Ungleichheit in den Lebenschancen, im Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung bei der Einkommens- und Vermögensbildung, glaubt man, wie seit den Zeiten des Frühsozialismus, den Wirtschaftsliberalismus und die extensiv geltenden Persönlichkeitsrechte verantwortlich machen zu müssen. Die Freiheit als ökonomische Freiheit stünde dem Sozialstaatsgebot im Wege. Dieses verhängnisvolle Fehlurteil – verhängnisvoll wegen der gesellschaftspolitischen Folgerungen, die hieraus gezogen werden – kann nur revidiert werden, wenn wir die Gesetzgebung bezüglich ihrer normativen Kraft am Maßstab ihrer Allgemeingültigkeit prüfen und sie dort einschränken, wo sie die Gleichheit der Freiheitsrechte verletzt, sie jedoch dort erweitern, wo es sich darum handelt, öffentliche Rechtsgüter vor der Usurpation und dem Mißbrauch durch Einzel- oder Gruppeninteressen abzusichern.

Wirtschaftsordnung und Verfassung

Die freie (wirtschaftliche) Entfaltung des Einzelnen ist das oberste allgemeine Rechtsgut, die fundamentale Bedingung, die für alle wirtschaftenden Menschen als produzierende wie als Verbraucher in gleicher Weise gilt und damit grundgesetzlich garantiert ist. Von diesem Grundrecht kann nur derjenige realen Gebrauch machen, der Zugang zu den Produktions- und Konsumtions*voraussetzungen* hat: zu Boden und Geld.

Die Verfügung über Boden und Kapital ist die Vorbedingung jeder wirtschaftlichen Produktion; die Verfügung über Geld die Bedingung für die Nachfrage nach Gütern. Soll die Wirtschaftsordnung die freie unternehmerische Entfaltung aller als Produzenten oder als Konsumenten in gleicher Weise begünstigen, – das verstehen wir unter Chancen- oder Startgleichheit – so muß verfassungsrechtlich gewährleistet sein, daß der Erwerb und die Nutzung von Geld, Boden und Kapital nur unter gleichen Bedingungen möglich ist. Unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte gibt es dafür nur eine gerechte Bedingung: Das Erbringen einer persönlichen Gegenleistung im Dienste der Befriedigung der Bedürfnisse anderer Marktteilnehmer. Der Ort, wo Leistungen angeboten und Bedürfnisse durch Nachfrage nach Leistungen anderer angemeldet werden, ist der Markt. Vordergründig handelt es sich bei Boden und Geld zwar um Wirtschaftsfaktoren, ihrem

Wesen nach sind es jedoch öffentliche Rechtsgüter. Sie werden nicht vom Einzelnen geschaffen. Die Rechtsgemeinschaft macht sie ihm zum wirtschaftlichen Gebrauch aufgrund einer erbrachten volkswirtschaftlichen Leistung zugänglich.

Der *Rechtscharakter des Geldes* ist offenkundig. Der Staat hat das Währungsmonopol und die Zentralnotenbank die Aufgabe, die Währung funktionsfähig und den Geldwert stabil zu halten. Die Banknoten gehen nicht in das Eigentum des jeweiligen Erwerbers über. Er *benützt* sie lediglich beim Tausch als Wertmesser seiner Leistung gegen eine gleichwertige andere Leistung. Geld ist ein Rechtsdokument. Es beurkundet nicht mehr, aber auch nicht weniger als ein Guthaben gegenüber dem Markt. Aufgrund funktioneller Mängel erfüllt das Geld nur unvollkommen seine Funktion als gesetzliches Tauschmittel und als Wertmesser. Sein Rechtscharakter ist damit verfälscht. Der entscheidende Strukturfehler in der bestehenden Währungsverfassung beruht – ähnlich wie beim Boden – auf der Hortbarkeit der Geldzeichen zu spekulativen Zwecken, wobei unter Spekulation vor allem die künstliche Verknappung von Zahlungsmitteln zum Zwecke der Kreditverteuerung verstanden wird. (Hang zur Liquidität, Keynes).

Der *Rechtscharakter des Bodens* wird erst bei genauerer Prüfung seiner allgemeinen sozialen Eigenschaften sichtbar. Im streng rechtlichen Sinne kann auch Grund und Boden nicht »Eigentum« des Erwerbers sein, da er von ihm nicht hervorgebracht wird. Er findet ihn wie jeder andere Bewerber bereits vor. Ein völlig freies Verfügungsrecht kann sich nur auf die eigene Leistung beziehen, nicht auf die Leistung anderer oder gar auf ein öffentliches Rechtsgut. Das herkömmliche Bodenrecht hat das Eigentumsrecht nicht auf ein Nutzungsrecht beschränkt, auf das jeder Angehörige eines Gemeinwesens prinzipiell den gleichen Rechtsanspruch besitzt. Will man aus ökonomischen, politischen und psychologischen Gründen den Eigentumstitel an Grund und Boden weiterhin aufrecht erhalten, so muß der Gesetzgeber dem Boden seine Monopoleigenschaften nehmen, so daß die stets zahlreichen Bewerber um Grund und Boden denselben Wettbewerbsbedingungen unterworfen sind. Wie dies geschehen kann, regelt ein soziales Bodenrecht.

Boden- und Währungsverfassung gehören zu den Rahmengesetzen der Wirtschaftsordnung. Sie bilden die rechtliche Infrastruktur der Wirtschaft. Grund und Boden ist nur begrenzt verfügbar. Seine natürliche Knappheit verleiht ihm absoluten Monopolcharakter. Die Bodenordnung erfüllt deshalb nur dann das Sozialstaatsgebot, wenn der Boden rechtstheoretisch zum öffentlichen Rechtsgut erklärt wird, zu dem alle Glieder des Gemeinwesens im gleichen Rechtsverhältnis stehen. Der prinzipiell gleiche Rechtsanspruch auf die Lebens- und Arbeitsgrundlage des Bodens schließt seine monopolistische Verknappung durch den jeweiligen Besitzer zu Lasten der übrigen Bewerber aus.

Wenn die Verfechter eines rigorosen Sozialprinzips in der Wirtschaft sich gegen das freie Unternehmertum wenden, und seine Kontrolle, wenn nicht sogar Einschränkung durch demokratische Mitbestimmung fordern, so richtet sich ihr Vorwurf an die falsche Adresse. Nicht das Grundrecht auf freies Unternehmertum des Einzelnen steht der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit in der Wirtschaft im Wege, sondern die legalisierte Manipulierbarkeit und willkürliche Verknappung der gemeinschaftlichen Rechtsgüter Boden und Geld durch ihre jeweiligen Benützer.

Wer den bisherigen Ausführungen gefolgt ist, wird die Frage nach der Wirtschaftsordnung im Sinne des Bonner Grundgesetzes neu stellen. Die marktwirtschaftliche Ordnung entspricht als solche dem Recht des Einzelnen auf freie Partizipation am Wirtschaftsprozeß als Hersteller oder als Verbraucher. Auf der Produzenten- oder Konsumentenseite bringt er in selbständiger Weise seine subjektiven Interessen, Vorhaben und Fähigkeiten zur Geltung. Es bleibt den anderen Wettbewerbern am Markte überlassen, die angebotenen Leistungen zu honorieren oder nicht. Vom Wettbewerb um die Gunst der Marktteilnehmer kann die soziale Ungerechtigkeit folglich nicht ausgehen. Im Gegenteil, erst, wenn einzelne Marktteilnehmer als Konsumenten oder Produzenten in der Lage sind, die *Mittel der Produktion* (Boden und Kapital) und die *Mittel der Konsumtion* (Geld) beliebig zu verknappen, treten die bekannten antisozialen Ungleichgewichte auf. Die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit der sozialen Marktwirtschaft hat H. C. Nipperdey in dem Aufsatz »Wirtschaftsordnung und Menschenbild« in der Schrift »Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung« (Verlag für Politik und Wirtschaft 1960) zugunsten der marktwirtschaftlichen Ordnung beantwortet. Er bezieht sich vor allem auf die Konkretisierung der Grundrechtsartikel 2 und 12 GG. Sie garantieren die individuelle Entscheidungs- und Gestaltungskompetenz des Einzelnen in der dezentralen, marktwirtschaftlichen Ordnung.

Ähnlich argumentierte kürzlich Roman Herzog in »Die Zeit« vom 29. März 1974:

»Eine Rechtsprechung müßte zur Kenntnis nehmen, daß nach einer späteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (nach dem Investitionshilfeurteil von 1954, d. V.) zur Freiheit der Persönlichkeitsentfaltung nach Artikel 2 (1), des Grundgesetzes auch die wirtschaftliche Betätigung – Wettbewerbsfreiheit, Kauffreiheit, Konsumfreiheit – gehört und daß letztlich auch die in Artikel 9 des GG verbürgte Freiheit von Gewerkschaften und Unternehmerverbänden ohne eine privatrechtliche Ordnung illusorisch wäre. Schon diese Grundrechtsartikel sind also nicht ordnungspolitisch neutral. Die Abschaffung der sozialen Marktwirtschaft ohne ihre Verletzung ist praktisch undenkbar«.

Solange man die Freiheitsgesetze der Verfassung ernst nimmt, kommt gegen die Argumente Nipperdeys von verfassungsrechtlicher Seite tatsächlich nur der Vorwurf der faktischen Ungerechtigkeit und die Wirkungslosigkeit des Sozialstaatsgebotes in der *sozialen* Marktwirtschaft zum tragen. Im Anschluß an den Artikel von Roman Herzog: »Ist die Marktwirtschaft die vom Grundgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsordnung«? Hat es daher Hans Schueler in derselben Ausgabe »Die Zeit« nicht schwer, die nicht wegzudiskutierenden vorhandenen Ungerechtigkeiten der freien Marktwirtschaft anzulasten:

»Welche Artikel des Grundgesetzes hätte das Bundesverfassungsgericht dann wohl übersehen oder falsch interpretiert, die es verböten, staatlicher Planung und Lenkung den prinzipiellen Vorrang vor dem Regulativ des Marktes und der Preise einzuräumen? Herzog nennt an erster Stelle die Eigentumsgarantie und meint, sie wäre »ohne das Bekenntnis zu einer marktwirtschaftlichen Ordnung leeres Wortgeklingel«. Eine Begründung für diese These gibt es nicht. Sie könnte doch wohl nur lauten, daß unter einer planwirtschaftlichen Ordnung niemand mehr ein Auto, ein Haus oder ein Sparkonto sein eigen nennen dürfte, was natürlich Unsinn ist. Für die arbeitende Bevölkerung aber bezieht sich der Eigentumsschutz so gut wie ausschließlich auf diese Güter; andere besitzt er nicht. Für sie ist eher das was darüber hinausgeht »leeres Wortgeklingel«. ›Eine gesetzliche Regelung, die es möglich macht, aus gesamtwirtschaftlichen und sozialen Gründen, die zum Nutzen des allgemeinen Wohls gebotenen preisrechtlichen Maßnahmen zu treffen, entspricht dem Sozialstaatsprinzip, das auch die Vertragsfreiheit inhaltlich bestimmt und begrenzt und dessen Ausgestaltung im wesentlichen dem Gesetzgeber obliegt!‹*)«

Deutlich geht daraus hervor, daß die extensiv ausgelegten Persönlichkeitsrechte in einem Konflikt, wenn nicht sogar im Gegensatz zum Sozialstaatsprinzip gesehen werden. Hier liegen die Wurzeln des noch immer bestehenden »Klassenkampfes«, weil man die soziale Ungerechtigkeit (Vermögensbildung einer Minderheit auf Kosten der arbeitenden Bevölkerung) nicht dort beseitigt, wo ihre wirklichen Ursachen liegen: In der Monopolisierung und künstlichen Verknappung der allgemeinen Wirtschaftsfaktoren Boden und Geld.

Hier sind die Grenzen zu ziehen gegenüber der privatrechtlichen Sphäre des Einzelnen. Geschieht dies, wie wir es in der vorliegenden Schrift nur skizzenhaft andeuten konnten, dann besteht Gleichheit in den Wettbewerbschancen unter sämtlichen Marktteilnehmern, einschließlich der bisher unselbständigen Arbeiter. Eigentum kann dann aus keiner anderen Quelle bezogen werden, als aus der persönlichen Leistung im Dienste un-

*) Zitat aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes 1958

mittelbarer Bedürfnisbefriedigung, und Spar- bzw. Anlagevermögen nur aus Konsumverzicht. Das ist die Erfüllung des Sozialstaatsgebotes, das dann mit der Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit« nicht einschränkt sondern erfüllt. – Diesen bis heute nicht erreichten Zustand hat *H. C. Nipperdey* geschildert, wenn er schreibt:

»Wie der totale Staat die totale Planwirtschaft nach sich zieht, so führt eine liberale Staatsgestaltung zur freien Marktwirtschaft. Diese Wirkungen ergeben sich nicht notwendig aus einer verfassungsrechtlich ausdrücklich normierten Entscheidung für eine bestimmte Wirtschaftsform, sondern sie sind die zwangsläufige Folge der Anwendung der Grundprinzipien, die der Verfassungsgeber für die staatliche Ordnung für maßgebend erklärt hat. Führt man sich dies vor Augen, so ist es völlig gleichgültig, daß im Grundgesetz kein besonderer Abschnitt über die Wirtschaftsverfassung oder auch nur ausdrücklich auf eine bestimmte Wirtschaftsverfassung bezogene Aussage des Verfassungsgebers zu finden ist. Entscheidend ist allein, daß im Grundgesetz Normen und Verfassungsgrundsätze enthalten sind, die für den wirtschaftlichen Bereich sowohl die zentrale Planwirtschaft als auch die freie Wirtschaft (herkömmliche liberalistische Wirtschaft, d. V.) ausschließen und zugleich – im Zusammenhang betrachtet – die soziale Marktwirtschaft involvieren.«[1] [2]

Bei der grundrechtskonformen Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung handelt es sich um *Grenzziehungen* zwischen öffentlichen Rechtsgütern, die für alle gleiche Gültigkeit haben und von denen alle den gleichen Gebrauch machen können (Gleichheitssatz), einerseits und der Privatrechtssphäre, innerhalb der sich die Grundrechte bewegen, andererseits. In der Wirtschaft findet die Persönlichkeitsentfaltung ihren sozialen Ausdruck in freien Verträgen auf der Basis der Gegenseitigkeit der Leistungen. Die Gewährleistung der Gegenseitigkeit (Gerechtigkeit) hat die weiter oben geschilderte Beseitigung der Monopoleigenschaften der allgemeinen Sozialfaktoren Boden und Geld zur Voraussetzung. Wenn dies geschehen ist, kann erst von der chancengleichen Allgemeingültigkeit der Freiheitsrechte gesprochen werden:

1) Martin Kriele hat in seinem Aufsatz: »Wirtschaftsfreiheit und Grundgesetz – Rückblick und Bilanz am Verfassungstag« – den ursprünglichen ordo-liberalen Gehalt der sozialen Marktwirtschaft sowohl gegenüber seiner besitzbürgerlichen Usurpation als auch gegenüber seiner planwirtschaftlichen Interpretation abgegrenzt.

2) Prof. Dr. H. C. Nipperdey, Bundesverfassungsgericht und Wirtschaftsverfassung in Wirtschaftsordnung und Menschenbild, Verlag für Politik und Wirtschaft, 1960)

»Humboldt suchte nach den Grenzen der Wirksamkeit des Staates, um die Freiheitssphäre des einzelnen Menschen zu sichern. Diese Problemstellung ist eine zentrale. Wir aber suchen diese Grenze unter dem besonderen Gesichtspunkt der Wirtschaftspolitik«.*)

Kulturordnung und Verfassung

Während das Grundgesetz tatsächlich zur Wirtschaftsordnung so gut wie keine Aussage macht, und nur mittelbar von den Grundrechten die dezentrale Wirtschaftsplanung und damit das selbständige Unternehmertum abgeleitet werden kann, begründet der Grundrechtskatalog mit Ausnahme des Artikels 7 (Schulrechtsartikel) dezidiert und unmißverständlich die *geistige* Freiheit des Menschen. Wir können uns ersparen, die einzelnen Artikel aufzuzählen. Für den Geist der Kultur und die ordnungspolitischen Grundsätze, nach denen die kulturellen Einrichtungen im Sinne der Grundrechte zu gestalten sind, wie Bildungsgüter angeboten und Bildungsbedürfnisse befriedigt werden, sind die Artikel 5 und 6 entscheidend:
»Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten«.
»Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung«.

(Artikel 5, (1) und (3) GG)

und

»Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht«.

(Artikel 6, (1) GG)

Das genuine Recht auf Selbstbestimmung und freie Persönlichkeitsentfaltung im sozialen Leben gilt als »Das Recht, das mit uns geboren ist«, dem Geiste wie dem Buchstaben nach für den unternehmenden Menschen in der Wirtschaft uneingeschränkt. Hier hat sich in unserer von staatlichen Reglementierungen und gesetzlichen Berechtigungsvoraussetzungen eingeengte Gesellschaft eine freiheitliche »Enklave« erhalten, in deren Bereich der Bürger tätig werden kann, einzig legitimiert durch seine Tüchtigkeit, seine Initiative und Leistung. Für den Unternehmer in der Wirtschaft hat der Staat tatsächlich »versäumt«, ein Berufsbild und eine staatliche Berechtigung zur Ausübung dieses Berufes zu schaffen.

»Examiniert« und kontrolliert wird der Unternehmer in der Wirtschaft nur durch den freien Wettbewerb:

*) Walter Eucken: Grundsätze der Wirtschaftspolitik, Rowohltverlag 1959, Seite 107/108)

»Unternehmer ist, wer mit dem Willen, ein Gewerbe zu betreiben (§ 1 der Gewerbeordnung), d. h. mit dem Willen, Kapital und Arbeit zu einem Produktionserfolg zu kombinieren, im Rechtsverkehr hervortritt, d. h. Rechte ausübt, Güter erwirbt oder veräußert, Verpflichtungsverträge abschließt. Durch das Hervortreten im Rechtsverkehr wird die Unternehmereigenschaft begründet. Weitere Erfordernisse stellt das Gesetz nicht auf«.*)

Folgerichtig gibt es für den Beruf des Unternehmers keine staatlichen Schulen und auch keine Ausbildungsvorschriften. Man ergreift diesen »Beruf« kraft eigenen Entschlusses. »Durch das Hervortreten im Rechtsverkehr wird die Unternehmereigenschaft begründet«. Es gibt zwar Unternehmerseminare. Bei ihnen handelt es sich jedoch um freie Bildungseinrichtungen. »Berechtigungen« können dort nicht erworben werden. Die »Anerkennung« erfährt der Unternehmer im freien Wettbewerb. In diesem Sinne ist auch der Unternehmensberater durch keine vorgeschriebene Ausbildung gegangen. Unternehmer ist der denkbar freieste Beruf. Niemand hat ihn dazu legitimiert. Nur seine Sachkenntnis, sein Ruf, den er sich durch Leistung im Wettbewerb mit anderen erworben hat »legitimieren« ihn. Wie in keinem herkömmlichen Beruf ist beim Unternehmer wie beim Unternehmensberater die Chancengleichheit von der rechtlichen Seite her gegeben. Ihr Lehrmeister ist das praktische Leben selbst.

Weil die unternehmerischen Qualitäten, Initiative, Selbständigkeit und Selbstverantwortung so sehr im Wesen des Menschen wurzeln, ja mit ihm identisch sind, haben wir – so paradox es auch erscheinen mag – in der Wirtschaft den Rechtsraum, der dem Menschenbild des Grundgesetzes am unverfälschtesten entspricht. (Auf die Strukturfehler der Wirtschaftsordnung und die daraus folgenden sozialen Schäden haben wir hingewiesen).

Die freie kulturell-geistige Entfaltung der Persönlichkeit, der Inbegriff der Menschenwürde, von der das Grundgesetz sagt: »Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«, ist dagegen in einer Weise staatlich reglementiert, eingeschränkt und behindert, wie es sonst nur in totalitären Staaten möglich ist. Mit der Ablösung des Absolutismus durch die Demokratie war es ein Gebot der Gerechtigkeit, allen Bürgern die gleichen Bildungsmöglichkeiten einzuräumen.

Bildungsprivilegien sollten in einem Gemeinwesen freier und gleichberechtigter Bürger nicht weiter bestehen.

Das demokratische Prinzip als Herrschaftsform war jedoch sehr bald zwei gegensätzlichen Interpretationen ausgesetzt: Einer freiheitlich-individualistischen und einer egalitär-etatistischen. Der Übergang von der absolutistischen *Alleinherrschaft* (Monarchie) auf die *Herrschaft aller*

*) Franz Böhm in »Mitbestimmung – Ordnungselement oder politischer Kompromiß«„ Seewaldt 1971, S. 226)

(direkte oder repräsentative Demokratie) hat sich auf dem rechtlich-politischen Gebiet relativ komplikationslos vollzogen.[1] Der politische Wille des Einzelnen konnte nunmehr im Prinzip über die gewählten Volksvertreter in die Gesetzgebung einfließen. Der neue »Souverän«, der Wähler, hatte die Möglichkeit, nach Ablauf einer Wahlperiode seine politischen Entscheidungen zu korrigieren.

Bei der Übernahme der politischen Herrschaft durch das Volk wurde jedoch versäumt, zugleich die Grenzen der Gesetzgebung und damit die Grenzen der Herrschaftsausübung im Sinne der politischen Volksbefreiung ebenfalls zu überprüfen und neu zu bestimmen.[2] Die absoluten Rechte des Fürsten sollten mit der Legitimierung der Volksherrschaft auch tatsächlich auf die Bürger übergehen. Die Volkssouveränität (das Volk als sein eigener Gesetzgeber) bestand gerade darin, dem Einzelnen die ihm bisher vorenthaltenen Rechte auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet zurückzugeben. Eine »demokratische Gesetzgebung« konnte einzig und allein die Herstellung gleicher Freiheiten für alle zum Ziele haben. Um welche Rechte handelte es sich?

Es war ein bedeutender Augenblick in der Rechtsgeschichte unseres Volkes als der parlamentarische Rat sich zu unveräußerlichen Menschenrechten bekannte. Am Vorbild dieses ersten Gesetzgebungsaktes sollten in Zukunft Inhalt und Grenzen demokratischer Gesetzgebung gemessen werden. Es wurde versucht darzustellen, daß die gleiche freie *wirtschaftliche Entfaltung* des Einzelnen nur dann gewährleistet ist, wenn die *wirtschaftlichen* Rahmenbedingungen: Der Zugang zu den allgemeinen Rechtsgütern Boden und Geld auch faktisch für alle gleich sind (Chancengleichheit). Die Frage ist nun,wie die freie *kulturelle Entfaltung* des Einzelnen durch eine *kulturelle* Rahmenverordnung abzusichern ist, so daß auch auf kulturellem Gebiet Privilegien und Monopole schon von der Rechtsgrundlage her verhindert werden. Dem chancengleichen Zugang zu den allgemeinen gesellschaftlichen Arbeitsvoraussetzungen Boden und Geld entspricht im Kulturleben der chancengleiche Zugang zu den Bildungsgütern der zeitgenössischen Kultur, vermittelt durch das Bildungswesen im weitesten Sinne; angefangen vom Elternhaus über allgemeinbildende Schulen, berufsbildende

1) Über noch bestehende Probleme der Volks-Souveränität und der politischen Willensbildung siehe H.-P. Neumann »Demokratie und Freiheit« in Fragen der Freiheit Nr. 106 und Ernst Winkler »Demokratie und Autonomie« in Fragen der Freiheit Heft 94. Vergl. auch Artikel 20 GG: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus und Artikel 21 (1 GG) »Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit«.

2) Vergl. Wilhelm von Humboldt »Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirklichkeit des Staates zu bestimmen«.
H.-P. Neumann und E. Winkler haben in den oben genannten Aufsätzen die Grenzen der Gesetzgebung gegenüber der Wirtschaft und der Kultur gezogen.

Schulen, Lehrwerkstätten und Hochschulen. Sie stellen lediglich besonders ausgeprägte und institutionalisierte Vermittler von Bildungsgütern dar, gleichsam einen »Bildungsmarkt«, der so offen sein sollte, wie der freie Markt der Wirtschaft.

Das anerkannte und durch den Elternrechtsartikel des Grundgesetzes auch verfassungsrechtlich gewährleistete Bildungsrecht des Kindes legt den Rechtsgrund zum gesetzlichen chancengleichen Zugang zum Kulturraum der Gesellschaft. An dieser Stelle ist eine Fehldeutung des Demokratie-Begriffes und des Gleichheitsgrundsatzes des Artikel 3 GG möglich. Gewährleistung des Bildungsrechtes und chancengleicher Zugang zu den Bildungsgütern heißt nicht »gleiche Bildung für alle« sondern Gewährleistung des Rechtes des Kindes auf Bildung. Das Elternrecht: »Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht« (Artikel 6 GG) und das Bildungsrecht des Kindes bis zu seiner Volljährigkeit sind naturrechtliche *Chancengarantien,* die im Rahmen des grundgesetzlich gesicherten Bildungspluralismus rechtlich und wirtschaftlich zu gewährleisten sind. Die Wahrnehmung und Sicherung der Erziehungs- und Bildungschancen des Kindes durch die Eltern sind diesen zur Pflicht gemacht. Nur bei deren Versagen tritt an ihre Stelle die Rechtsgemeinschaft. Mit der Mündigkeit tritt der Herangewachsene als selbständiger Bürger in die staatliche Gemeinschaft. Von einem Bildungs*recht* kann von diesem Zeitpunkt an nicht mehr gesprochen werden.

Das Naturrecht tritt in keinem anderen Rechtsverhältnis so deutlich als allgemeines Menschenrecht zutage wie im Bildungsrecht des Kindes und im Elternrecht. Durch den Gleichheitssatz ist die bildungsmäßige Chancengleichheit des Kindes und unmündigen Jugendlichen verfassungsrechtlich gesichert.

Wenn wir das Thema »Raum für den Menschen« in die ordnungspolitische Sprache übersetzen, so müssen vom Gesetzgeber zwei Forderungen erfüllt werden.

1.) Die Gesellschaft muß sich als offener Kulturraum verstehen, in den jeder junge Mensch aufgenommen wird nach Maßgabe seiner Bildungsmöglichkeit und seines sich entfaltenden Interesses. Bildungsbarrieren in Form von gesetzlich vorgeschriebenen Berechtigungsvoraussetzungen sind verfassungswidrige Eingriffe eines Staates, der seine ihm durch Art. 1 GG zugewiesene Aufgabe: Die Würde des Menschen und seine Persönlichkeitsrechte zu schützen, mißachtet.

   Der Staat hat nicht die Aufgabe, einheitliche Bildungspläne und Lernziele aufzustellen und deren Erfüllung zu überwachen. Er hat im Gegenteil durch ein »Antimonopolgesetz der Kultur« der Vielfalt der kulturellen Strömungen und unterschiedlichen wissenschaftlichen, weltanschaulichen, pädagogischen Auffassungen den Freiheitsraum zu sichern.

2.) Raum für den Menschen heißt im kulturellen Bereich Raum für die Vielfalt geistig-kultureller Initiativen. Es ist heute viel vom »Pluralismus« in der demokratischen Gesellschaft die Rede. Es soll damit der freiheitliche und offene Charakter unserer Demokratie und das gleichberechtigte Nebeneinander unterschiedlicher Interessen betont werden.
Rechtlich anerkannt und in der Wirklichkeit praktiziert wird der Pluralismus – ein anderer Ausdruck für geistige Freiheit – im freien Unternehmertum der Wirtschaft, in der Kunst- und Religionsausübung. Von *Wissenschafts*pluralismus kann jedoch nur sehr eingeschränkt die Rede sein. Artikel 5 GG: »Kunst und *Wissenschaft*, Forschung und Lehre sind frei« ist umstritten, weil unsere staatlichen Hochschulen ihren beamtenrechtlich abgesicherten Lehrern gegenüber nicht beamteten ein Freiheitsprivileg einräumen.
Der verfassungsrechtlich gewährleistete Wissenschaftspluralismus an staatlichen Hochschulen hat wegen des Rechtswiderspruches von Freiheitsgarantie (Forschung und Lehre) und der Rechtsposition des Beamten zu dem Konflikt in der Hochschulverfassung und der Unfähigkeit der Hochschule zur Selbstreform geführt.
Die »Demokratisierung« der Universitäten wie sie von liberal-sozialistischer Seite gefordert wird, scheitert mit Notwendigkeit an diesem Widerspruch: »Vor allem muß der Universitätslehrer darauf verzichten, seine amtliche Stellung in der Universität als Legimitation zur Ausübung von Macht und als autoritativen Anspruch auf Besserwissen und Wissenschaft mißzuverstehen«. – »Die in ihrer geistigen Struktur freiheitlich-demokratische Universität kann, ja muß der auf Amt und Würden pochenden Autorität entraten, weil weder Amt noch Titel echte geistige Autorität begründen konnen, in der auf das Wahre, auf das Gute und Gerechte gerichteten geistigen Auseinandersetzung, die wir die »akademische« nennen und die herrschaftsfrei sein muß, gilt nur das Argument, nicht die soziale Position«.*

Leider wird aus diesem Rechtskonflikt nicht die einzig mögliche Folgerung gezogen: Alle Beteiligten an der Universität dem Rechtsprinzip des freien Wettbewerbs auszusetzen. Die Autonomie der Hochschule brauchte dann nicht die Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit durch freiheitsfeindliche Ideologien zu fürchten. Die besseren Argumente und nicht die beamtenrechtlich abgesicherten Herrschaftspositionen würden sich durchsetzen.

Das Numerus-clausus-Problem, das von der Universität möglicherweise noch auf die Gymnasien übergreifen könnte, müßte uns belehren, daß generelle

* Kurt Sontheimer: Die Demokratisierung der Universität, in Reform als Alternative – Hochschullehrer antworten auf die Herausforderung der Studenten, – Köln und Obladen 1969.

»*Berechtigungen*« aufgrund einmal abgelegter Prüfungen (Abitur) den Zugang zu weiterführenden Schulen und Hochschulen nicht regulieren können, weil die staatlichen Hochschulen nicht die Elastizität besitzen, sich dem auf sie zukommenden Studienbedarf anzupassen. Sie sind dazu weder motiviert (kein Wettbewerb) noch rechtlich legitimiert. Sie müssen darauf warten, daß die Kultus-Behörden (und die Parlamente) darüber hoheitliche entscheiden. Die Regulierung des »Kulturmarktes« durch Verwaltungsakte steht in krassem Widerspruch zur freiheitlichen Grundordnung. Er mußte geradezu den Demokratiegedanken auf den Plan rufen, um mit Hilfe demokratischer Entscheidungsprozesse auch außerhalb des staatlich-politischen Bereiches der Gerechtigkeit einen Weg zu bahnen. Chancengleichheit an den Hochschulen für unterschiedliche Wissenschaftsrichtungen ist nur zu verwirklichen, wenn Forschung und Lehre vom Rechtsstatus des Beamten getrennt und den freien geistigen Wettbewerb überlassen werden. Die Nachfrage nach Studienplätzen und das Angebot an Studienplätzen kann in einer freiheitlichen Demokratie nur durch den rechtlich gesicherten Wettbewerb aller vorhandenen Bildungseinrichtungen und die chancengleiche Entfaltung aller potenziellen freien Bildungsinitiativen konfliktlos ins Gleichgewicht gebracht werden. Die Gesetze des freien Marktes: Angebot und Nachfrage, gelten im Grunde genommen auch hier.

Öffnung der Gesellschaft, Raum für den Menschen sind nur andere unorthodoxe Begriffe für das was heute diejenigen fordern, die nicht einem abstrakten Gleichheitsphantom verfallen sind, die dem selbständigen Menschen *die* Lebenschancen eröffnen wollen, die ihm nach Interesse, Begabung und schöpferischem Willen zur Selbstverwirklichung gewährt werden müssen.

Das Menschenbild – 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes*

Hans-Ulrich Gallwas

Der Bindestrich des Themas signalisiert einen Zusammenhang zwischen Menschenbild und Grundgesetz. Dazu vorab einige präzisierende Bemerkungen:

Man kann die Frage nach dem Menschenbild darauf richten, ob das Grundgesetz einen eigenen Menschentyp hervorgebracht hat oder ob wenigstens Beziehungen zwischen den Grundentscheidungen unserer Verfassung und Grundhaltungen der in dieser Ordnung Lebenden erkennbar sind. Konkreter: Läßt es sich dartun, daß etwa die Rechtsstaatlichkeit des Gemeinwesens tatsächlich dem »aufrechten Gang«, daß die Sozialstaatlichkeit dem »Glück« der Bürger, beides jeweils als reale Größen gemeint, förderlich waren? Oder: Die Deutschen des Kaiserreiches, der Weimarer Republik und des Dritten Reiches unterscheiden sich in ihren Grundhaltungen. Welche Beziehungen bestehen zwischen dem Bild, das sie im einzelnen vermitteln, und der jeweils geltenden Verfassung? Gibt es demgegenüber einen Typ des Bundesbürgers, in dem sich die normativen Elemente des Grundgesetzes, wie z. B. die Formel von der Unantastbarkeit der Menschenwürde, soziologisch widerspiegeln? Ist die Toleranz, die einen wichtigen Platz im Grundgesetz einnimmt, in den vergangenen 25 Jahren wirklicher geworden als zuvor?

Man kann das Thema freilich auch anders fassen. Etwa indem man auf die Vorstellungen eingeht, die sich seit Inkrafttreten des Grundgesetzes im gesellschaftlichen Bereich über den Menschen als gesellschaftliches Wesen gebildet haben. Der interessierende Gegenstand sind dann die »Leitbilder nach 1949«. Im Gegensatz zur ersten Fragestellung geht es hier weniger um die Wirklichkeit als um die Vorstellung dessen, was sein oder werden soll. Hier wäre etwa aufzuspüren, was an Daseinsentwürfen, seit das Grundgesetz in Kraft trat, durch Konsens generalisiert wurde und welche Auswirkungen sich jeweils ergeben. Dabei kommt der Bundesbürger als Konsument in den Blick, aber auch die Vorstellung des »mündigen Bürgers«, bis hin zum »mündigen Bürger im Betrieb« und der sich anknüpfenden Mitbestimmungsforderung. Damit nicht genug! Man hat überdies zu bedenken, ob womöglich durch eine Veränderung der Vorstellungen und des Bewußtseins gar ein

*) Vortrag für das Seminar für freiheitliche Ordnung im Rahmen des Generalthemas »Raum für den Menschen«, gehalten am 25. Juli 1974 in Herrsching.

Wandel des Verfassungsverständnisses in Gang gesetzt wird, ob Begriffe der Verfassung einen neuen Inhalt bekommen. Versuche in dieser Richtung sind vielfach nachweisbar. Man erinnere sich nur an die Taktik, Verfassungsbegriffe mit dem Attribut »formal« zu versehen, um sie so einem neuen und entsprechend hochgelobten Inhalt leichter zugänglich zu machen. In der politischen Diskussion stößt man seit einiger Zeit ständig auf die denunzierenden Formeln: »formale Demokratie«, »formale Freiheit«.

Dennoch darf es nicht zu einem Festschreiben der Verfassungsbegriffe kommen. Man muß sie offen halten, denn nur so können sie neue Vorstellungen und neue Lebensformen aufnehmen und ihnen Schutz geben. Wenn sich etwa aus der Kommune ein neues Muster des Zusammenlebens entwickelt, wenn sich hier eine Tendenz zu einer neuen Großfamilie ergibt, so gilt es zu erwägen, ob man sie von dem verfassungsrechtlichen Schutz, den die überkommene Form der menschlichen Lebensgemeinschaft genießt, strikt ausnehmen kann. Wie steht es überhaupt mit der Reaktion der Verfassung auf moderne, aktuelle Freiheitsbehauptungen. Selbst hinter den provokant formulierten wie dem angeblichen Recht »auf den eigenen Bauch« oder auf »freie, d. h. nicht geschwindigkeitsbegrenzte Fahrt« steht vielleicht etwas Erwägenswertes.

Schließlich kann man das Menschenbild auch als normatives Programm ins Auge fassen. Die Rechtsordnung enthält eine Fülle von Verhaltensanweisungen: Sie verbietet. Sie verpflichtet zur Duldung. Sie erlaubt. Nimmt man alle Anweisungen zusammen, so entsteht eine neue gedankliche Einheit, eben das Menschenbild einer bestimmten Rechtsordnung. Am häufigsten begegnet man solchen Bildern in Teilbereichen der Rechtsordnung. Es gibt ein Bild des Abgeordneten, des Beamten, des Richters, des Verkehrsteilnehmers. Aus der Strafprozessordnung und dem Strafvollzugsrecht läßt sich das Bild des Strafgefangenen herausschälen.

Wichtig ist, daß diese Bilder stets mehr sind als nur die Summe der einzelnen Anweisungen. Denn, wo spezielle Regelungen fehlen, wird das Bild zur Ergänzung und zur Verdeutlichung herangezogen. Mindestens bemüht man sich auf diese Weise um breite Zustimmung. So greift man, um das schwierige verfassungsrechtliche Problem der Radikalen im Öffentlichen Dienst zu lösen, auf das »Ethos des Deutschen Beamten« zurück, oder man argumentiert, es laufe dem Menschenbild des Grundgesetzes zuwider, wenn sich die Mutter ungestraft zur »Herrin über Leben und Tod ihres ungeborenen Kindes« mache.

Der Grund für diese verdeutlichende und ergänzende, mitunter freilich auch begrenzende Funktion des Menschenbildes liegt darin, daß man, was keineswegs unproblematisch ist, dieses Bild nicht lediglich als Produkt der Verhaltensnormen versteht, sondern als etwas den Verhaltensnormen Voraus-

liegendes. Die Gefahr dieser Voraussetzung ist offenkundig. Oft verbirgt sich unter dem angeblich Vorausliegenden lediglich spätere Zutat. Und die Frage, ob das angeblich Vorausliegende eine ebenso breite Zustimmung hatte wie die Verhaltensanweisung selbst, wird gar nicht erörtert.

Da das Thema im Rahmen eines Generalthemas steht und »Raum für den Menschen« fordernd oder fragend »mehr Raum für den Menschen« meint, beschränken sich die Ausführungen auf das Menschenbild als normatives Programm des Grundgesetzes, denn nur insoweit kann es dem einzelnen »Raum« vermitteln oder sichern. Drei Fragen stehen im Vordergrund, nämlich: Lassen die Bestimmungen des Grundgesetzes, vor allem diejenigen des Grundrechtsteils den Schluß auf ein zugrundeliegendes Menschenbild zu? Welche Konturen hat es? Was bewirkt es innerhalb der Rechtsordnung?

II

In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts taucht der Begriff »Menschenbild des Grundgesetzes« erstmals im Investitionshilfeurteil aus dem Jahre 1954 auf.

Durch das sogenannte Investitionshilfegesetz von 1952 war der gewerblichen Wirtschaft aufgegeben worden, zugunsten der Montanindustrie und der Energiewirtschaft eine Milliarde Mark aufzubringen. Gewinn und Umsatz der Jahre 1950 und 1951 bildeten die Bemessungsgrundlage für den Beitrag, den jedes Wirtschaftsunternehmen zu leisten hatte. Mehrere Unternehmer griffen das Gesetz an. Sie sahen es als Beschränkung ihrer freien Unternehmerinitiative und meinten, es verstoße gegen das Grundrecht auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Das Bundesverfassungsgericht wies die Verfassungsbeschwerden zurück.

In den Entscheidungsgründen findet sich jene Formel, die seither mit geringfügigen Abwandlungen stets wiederkehrt: »Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten«.

Die Formel erfüllt in der Rechtsprechung des Gerichts eine legitimierende und eine limitierende Funktion.

Sie legitimiert Freiheitsbegrenzungen zugunsten der Allgemeinheit, und zwar nicht für den Fall, daß Freiheitsausübungen zu einer Gefährdung oder zu einer Störung von Schutzgütern der Gemeinschaft führen, sondern auch zum Zwecke der Pflege und Förderung der Gemeinschaft auf Kosten der Freiheit einzelner. Darüberhinaus rechtfertigt sie Freiheitsbegrenzungen zum Schutze der freien Entfaltung anderer Grundrechtsträger. Ein

Musterbeispiel für diese Funktion lieferte erst kürzlich wieder die sogenannte Lebach-Entscheidung (BVerfG Bd. 35, 202 ff.) in der dem Fernsehen verboten wurde, ein Dokumentarstück über eine Straftat zu senden, weil man die Chance des inzwischen entlassenen Straftäters, sich wieder in die Gemeinschaft einzuordnen, nicht gefährden wollte.

Die begrenzende Funktion ergibt sich aus dem Hinweis auf einen unantastbaren Bereich des Eigenwertes und der Eigenständigkeit der Person. An ihn sollen die Interessen anderer Grundrechtsträger als auch Interessen der Allgemeinheit eine unüberschreitbare Schranke finden.

In dreifacher Hinsicht hat sich die Formel des Bundesverfassungsgerichts bewährt. Sie wirkt auch heute noch als prinzipielle Absage gegenüber allen gesellschaftlichen Forderungen nach extremer Freiheit und extremer Gleichheit. Sie erteilt allen denen eine Abfuhr, die ihr privates oder gruppenspezifisches, jedenfalls aber partikulares Menschenbild der Verfassung andienen möchten, um es auf diese Weise allgemein verbindlich zu machen und sich aus der Verfassung zu holen, was die eigenen Ideen an politischer Überzeugungskraft vermissen lassen. Nicht zuletzt bringt sie zur Sprache, daß es verfassungsrechtlich gesehen anmaßend ist, den Menschen ein für alle mal programmatisch festlegen zu wollen, indem man verfassungsrechtlich fixiert, was der Mensch zu sein hat.

Die Schwäche der Formel liegt in ihren offenen Flanken. Sie geht über die wichtige Frage hinweg, ob man die auf den Menschen bezogenen Vorschriften des Grundgesetzes überhaupt zu einer Gesamtheit, zu einem Menschenbild verdichten darf. Was fehlt, ist die Auseinandersetzung mit der Gegenposition, die in den Grundrechten im wesentlichen punktuelle Gewährleistungen für besonders wichtige oder besonders gefährdete einzelne Lebensbereiche sieht. Des weiteren leidet die so ungemein entscheidende Grenzlinie, die den einzelnen vor den Forderungen der Gemeinschaft und des anderen Grundrechtsträgers schützen soll, an der Blässe und Konturenlosigkeit jenes einschränkenden Zusatzes »ohne deren (nämlich der Person) Eigenwert anzutasten«. Dieser Eigenwert ist nur unzureichend gesichert, wenn man, wie das oft geschieht, zur Bestimmung des Inhalts den Gedanken der »Zumutbarkeit« bemüht und sich mit dem Hinweis auf den verbleibenden »Spielraum« zufrieden gibt. Hinzu kommt, daß durch die dürftige Konkretisierung der eingriffsbegrenzenden Seite des Menschenbildes die eingriffsrechtfertigende Seite die Oberhand gewinnt. Dadurch geht die freiheitsstabilisierende Kraft des Menschenbildes weitgehend verloren. Dieser Effekt wird noch durch eine Verengung der dirigierenden Wirkung des Menschenwürdesatzes verstärkt. Beispiel dafür ist die problematische Abhörentscheidung (BVerfG Bd. 30, 1 ff.). Dort heißt es: der Menschenwürdesatz verbietet eine Behandlung, die »Ausdruck der Verachtung« des

Wertes ist, »der dem Menschen Kraft seines Personseins zukommt«, also in diesem Sinne »eine verächtliche Behandlung«. Mit bewundernswerter Offenheit wird in dem abweichenden Votum zu dieser Entscheidung davor gewarnt, das »pathetische Wort« Menschenwürde ausschließlich in seinem höchsten Sinn zu verstehen, weil man es sonst auf ein Verbot »der Folter, des Schandpfahls und der Methoden des Dritten Reiches reduzierte«.

Der wohl gravierendste Mangel des Menschenbildes in der Sicht des Bundesverfassungsgerichts liegt indessen darin, daß über lange Zeit hin die tatsächlichen Voraussetzungen und Bedingungen menschlicher Entfaltung ausgespart bleiben. Auf diese Weise mußte der Eindruck entstehen, das Menschenbild des Grundgesetzes orientiere sich am Eigentümer, also an einem Menschen, dem die für seine Entfaltung erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen und dessen Interesse im wesentlichen darauf gerichtet ist, vom Staat in Ruhe gelassen zu werden. Das Eigentum wurde so zum eigentlich freiheitsvermittelnden Grundrecht, und für den Nichteigentümer ging es vor allem um die rechtliche Sicherung des Weges zum Eigentumserwerb und um entsprechende Förderung. Man geht wohl nicht fehl, wenn man den Grund für die verbreitete, aber in Wirklichkeit unzutreffende Vorstellung von »den Freiheitsräumen« im Eigentum, als dem umfassenden Herrschaftsrecht, in jenem Traum von persönlicher Autarkie sucht. Aber dieser Traum ist nicht realisierbar, mindestens heute nicht mehr realisierbar.

III

Das Menschenbild, das im Investitionshilfe-Urteil gezeichnet ist, war solange tauglich und hinreichend, wie sich Freiheitsbeschränkungen als punktuelle Zugriffe in einem großen individuellen Freiheitsbereich darstellten, solange die Souveränität des einzelnen die Regel und seine Bindung die Ausnahme war. In der Tat ging es ja lange Zeit vor allem um Geldleistungspflichten, um die Unterlassung drittschädigender Handlungen und um subjektive Zulassungsschranken. Für die individuelle Entfaltung stand ein breiter rechtlicher Spielraum offen. Das *punktuell Auferlegte mochte* ohne weiteres als zumutbar und hinnehmbar erscheinen.

Indessen, mit dem Bewußtsein, daß diese Freiheit, obwohl verfassungsrechtlich jedem gewährleistet, womöglich nur eine Freiheit weniger sei, wuchs die Erkenntnis, daß der Staat sich nicht nur freiheitsfeindlicher Maßnahmen zu enthalten und die Existenz der *sozial* Schwachen zu sichern habe, daß er vielmehr auch *Garant der Bedingungen und Voraussetzungen sei, unter denen sich Freiheit erst verwirklichen läßt.* Daraus ergab sich für den Staat einmal die Pflicht, sich um Chancengleichheit zu kümmern,

zum andern die Aufgabe, gesellschaftlich geprägten Leitbildern entgegenzutreten, wenn diese Leitbilder Entfaltungschancen verkürzen oder gar beseitigen.

Die Pflicht des Staates, etwas für den sozial Schwachen zu tun, ist verfassungsrechtlich nie bezweifelt worden. Sie findet Motiv und Grundlage im Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Das Verständnis dafür, daß die Grundrechte leerlaufen, wenn die gesellschaftlichen Bedingungen nicht vorhanden sind, um die rechtlich gewährleistete Freiheit auch wirklich auszuüben, ist dagegen neueren Datums. Die entscheidende Wende in der Verfassungsrechtssprechung bringt die Numerus Clausus-Enscheidung (BVerfG Bd. 33, 333), in der die teilhaberechtliche Seite der Freiheitsrechte erstmals prinzipiell anerkannt wird. Aber auch das schon genannte Lebach-Urteil gehört in diesen Zusammenhang, denn dort wird die Gesellschaft zugunsten des einzelnen in Pflicht genommen. Das Gericht führt dort u. a. aus: »Nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen«. »Verfassungsrechtlich entspricht diese Forderung dem Selbstverständnis einer Gemeinschaft, die die Menschenwürde in den Mittelpunkt ihrer Wertordnung gestellt hat und dem Sozialstaat verpflichtet ist. Als Träger der aus der Menschenwürde folgenden und ihren Schutz gewährleistenden Grundrechte muß der verurteilte Straftäter die Chance erhalten, sich nach Verbüßung seiner Strafe wieder in die Gemeinschaft einzuordnen«. Das Sozialstaatsprinzip verlange »Vor- und Fürsorge für Gruppen der Gesellschaft, die auf Grund persönlicher Schuld oder Schwäche, Unfähigkeit oder gesellschaftlicher Benachteiligung in ihrer persönlichen und sozialen Entfaltung behindert sind«. Die Bemühungen um mehr Chancengleichheit sind wenig problematisch, solange der Staat über stetig wachsende Einnahmen verfügt. Immerhin geht dann in weiten Bereichen die Eröffnung neuer und zusätzlicher Chancen nicht unmittelbar fühlbar auf Kosten derer, die schon »im Besitz« der Freiheit sind. Dieses Phänomen findet seinen zutreffenden Ausdruck in dem von Häberle formulierten Satz: »Was nützen Grundrechtsgarantien ohne steigendes Bruttosozialprodukt«.

Daß der Staat in einer solchen Lage nicht einfach auf bessere Zeiten warten darf, liegt auf der Hand. Er muß notfalls vorhandene Freiheiten beschneiden, um auf breiterer Basis Freiheit zu ermöglichen. Das führt zur Freiheitsbeschränkung in »guter Absicht«, die ihre eigene Problematik hat. Der Staat erscheint hier zwar in der Rolle des Grundrechtsgegners, aber er verlangt nicht mehr für sich, sondern für die Freiheit. Man hat es also mit einer Polarität von individueller Freiheit einerseits und der gleichen Freiheit möglichst vieler andererseits zu tun. Was dem einen Grundrechtsträger genommen wird, kommt mehr oder minder direkt einem anderen zugute.

Dieses Motiv läßt die Beeinträchtigung der Freiheit in einem milderen Licht erscheinen. Und doch liegen hier schwere Gefahren. Wo erwarteter Genuß des Erfolges nicht mehr zum Wagnis reizt, erstickt die Freiheit.

Darin liegt unser eigentliches Dilemma. Wir wissen einerseits, daß Zurückhaltung des Staates nicht zwangsläufig Freiheit nach sich zieht, denn die vom Staat nicht besetzten Räume werden womöglich von starken gesellschaftlichen Gruppen besetzt und nach deren Interessen beherrscht. Wir haben erfahren, daß aus der Zurückhaltung des Staates das Schreckgespenst einer inhumanen, lebensbedrohenden Konsumgesellschaft entstehen kann. Wir beginnen einzusehen, daß es in Zukunft ohne Freiheitsplanung, ohne Freiheitspolitik nicht gehen wird. Und auf der anderen Seite müssen wir fürchten, daß uns schon der Weg zur Freiheit aller eben diese Freiheit kostet.

Das Dilemma verschärft sich, weil sich die Lage ganz allgemein zu Lasten der Freiheit entwickelt. Die Erdölkrise des vergangenen Jahres hat den Expansionstraum wie eine Seifenblase platzen lassen. Daß zunehmende Verknappung zur Rationierung zwingt und so die Freiheit in Mitleidenschaft zieht, liegt auf der Hand. Hinzu kommt, daß rundum die Sensibilität für Sicherheitsrisiken wächst. Man verlangt vom Staat, daß er den Risiken vorbeugt, daß er sie möglichst ausschaltet. Was auf der Strecke bleibt, ist wiederum ein Stück individueller oder gesellschaftlicher Freiheit: Die Reform des Arzneimittelrechts, die auf ein Optimum an Qualität, an Wirksamkeit und an Unbedenklichkeit zielt und damit zugleich in die Therapiefreiheit einbricht, liefert ein beredtes Beispiel.

IV

In dieser Situation gilt es, das Menschenbild des Grundgesetzes weiter zu präzisieren. Zu diesem Zweck muß man sich jenes vernachlässigten Bestandteils der Formel des Bundesverfassungsgerichts annehmen, der den »Eigenwert der Person« ins Spiel bringt. Hier liegt der Ansatz, um die auf uns zukommenden neuen Bindungen des einzelnen zu begrenzen. Alles hängt davon ab, ob es gelingt, den Begriff des Eigenwertes durch differenzierende Konkretisierung griffig zu machen.

Der erste Schritt in dieser Richtung muß der Fixierung des entscheidenden Bezugspunktes gelten. Er liegt im Menschenwürdesatz des Art. 1 Abs. 1 Seite 1 GG, freilich nicht im Sinne irgendeiner abstrakten Würde einer abstrakten Definition des Menschen. Vielmehr ist die Aufmerksamkeit auf die konkrete Würde des einzelnen zu richten und hier wiederum nicht auf die Würde als »pathetisches« Ergebnis, sondern auf den individuellen Weg, von dem sich der einzelne seine Würde verspricht. Der Respekt vor dem Eigenwert der Person zwingt zu einer stärkeren Beachtung von

Entfaltungsinteressen und notfalls zu einer zusätzlichen Sicherung individueller Entfaltungschancen.

Jedes Entfaltungsinteresse, das nicht schon kraft Verfassung schutzlos gestellt ist, besitzt verfassungsrechtliche Relevanz. Es verdient Schutz. Die staatlichen Gewalten dürfen sich nur darüber hinwegsetzen, wenn sie hierzu durch die Verfassung ermächtigt sind und wenn ein zureichender Rechtfertigungsgrund vorhanden ist. Das zwingt zur Abwägung und auch zur Erwägung, ob blockierten Entfaltungsinteressen nicht anderweitig Raum zu geben ist, ob kassierte Freiheitschancen nicht durch die Eröffnung von Ausweichmöglichkeiten zu kompensieren sind.

Insgesamt werden wir unser Freiheitsmodell umdenken müssen. Von der Garantie freier, vor allem staatsfreier Räume wird, abgesehen vom privaten Bereich des Familiären, kaum etwas übrig bleiben. Das Menschenbild wird sich nicht mehr an der Freiheit eines Souveräns auf eigenem Territorium orientieren, sondern an der Nutzung fremden Territoriums zur Verwirklichung konkreter Entfaltungsinteressen. Der Freiheitsraum wird durch ein Bündel von Freiheitsansprüchen ersetzt. Das Benutzungsrecht tritt an die Stelle des absoluten, alle anderen ausschließenden Vollrechts. Zumal dort, wo der Staat selbst die Entfaltungsprogramme festlegt, wie zum Beispiel im Bildungswesen, muß der Verlust an Freiheit bei den Betroffenen durch Mitwirkungsrechte kompensiert werden.

Partizipation, Teilhaberechte und die Reste früherer Freiheitsräume sichern zusammengenommen die individuellen Entfaltungschancen, das Kernstück des Menschenbildes 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes.

Raum für den Menschen

Rückblick auf die 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung[1)]

Ernst Winkler

Meine Damen und Herren!

Zum Abschluß unserer Tagung obliegt mir die keinesfalls leichte Aufgabe einer »Zusammenfassung« oder besser gesagt: einer »*Zusammenschau*« der Inhalte und Ideen, Zielsetzungen und Programme, die in Referaten, Diskussionen und Arbeitsgruppen geboten und erarbeitet wurden. Die Vielfalt der Themenstellungen, die Fülle der vermittelten Informationen, der Reichtum der entwickelten Gedanken und die differenzierte Abstufung verschiedener Standpunkte erzwingen für einen solchen Rückblick den grundsätzlichen Verzicht auf Vollständigkeit und erfordern stattdessen eine dringend erwünschte Orientierungshilfe mit Beschränkung auf die grundlegenden inneren Zusammenhänge.

Als Leitfaden dient der durchgehende *Grundgedanke,* der zwar immer wieder, aber nur scheinbar von der Fülle der Details überdeckt wurde und doch ganz klar die gesamte Tagung beherrschte, nämlich das übergeordnete Thema: »*Raum für den Menschen als gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftlich-ökologische Frage*«.

Die Unvollständigkeit meines Berichtes bedingt noch einen zweiten Mangel, für den ich Ihre verständnisvolle Nachsicht erbitten muß: eine auslesende und akzentuierende, also damit auch wertende Zusammenfassung ist notwendigerweise subjektiv, weshalb ich lieber von einer perspektivisch zu verstehenden »Zusammenschau« sprechen möchte. Gestatten Sie mir den Versuch, durch bewußtes Bekenntnis zu dieser Subjektivität aus der Not eine Tugend zu machen! Denn der Sinn unserer Tagung war ja nicht erbauliche Unterhaltung und Belehrung, auch nicht nur kühle wissenschaftliche Untersuchung, sondern vor allem und in erster Linie ein heißes *Bemühen um zukunftsweisende Ideen,* ein leidenschaftliches *Ringen um Ziele und um Wege zu ihrer Verwirklichung.* Eine solche Situation erfordert entschiedene persönliche Stellungnahme. In der Tat hat jeder Redner mit offenkundigem Engagement einen persönlichen Standpunkt vertreten und die Diskussionsteilnehmer hatten es in lebhaften, oft hitzigen Auseinandersetzungen nicht leicht, stets jene Toleranz zu üben, die auch

1) 19. bis 28. Juli 1974 in Herrsching/Ammersee (Schlußvortrag)

gegensätzlichen Meinungen aufgeschlossenes Verständnis entgegenbringt und erst dadurch ein wirklich fruchtbares Gespräch ermöglicht.

Daher hoffe ich die mir gestellte Aufgabe durch eine in diesem Sinn subjektive Zusammenschau am besten erfüllen zu können ohne Verletzung der gebotenen Objektivität in der Darstellung divergierender Meinungen, aber mit klarer persönlicher Stellungnahme. In Auslese, Akzentuierung und Wertung, gelegentlich auch mit eigenen Ergänzungen und Erläuterungen möchte ich jene Grundkonzeption, die von den Trägern des Seminars auch auf dieser Tagung trotz verschiedener persönlicher Nuancierungen entschieden vertreten, aber oft vom Getümmel der Auseinandersetzungen etwas verdunkelt wurde, nochmals klar herausstellen.

In der Vielfalt unterschiedlicher Meinungen, die durch Referate und Diskussionsbeiträge in oft zugespitzten Aussagen verfochten wurden, lassen sich deutlich *folgende drei Gruppen* unterscheiden:

1. die Verteidiger der persönlichen *Freiheit,* aber im einseitigen Sinn jenes Liberalismus, der historisch und faktisch mit dem Kapitalismus verquickt ist;

2. die Vertreter des *Ordnungsprinzips,* aber im Sinn des Planes oder sogar der Planung, die ihre extreme Realisierung im marxistischen Sozialismus, insbesondere in der zentralgeleiteten Planwirtschaft gefunden hat;

3. die Vertreter einer *freiheitlichen Ordnung,* die nicht als Kompromiß zwischen den genannten beiden Extremen verstanden werden soll, sondern als Synthese zwischen zwei Polen, deren Einseitigkeit ihren negativen Charakter bedingt, während ihre jeweils positiven Seiten sich erstaunlicher und doch natürlicher Weise zu einer harmonischen, funktionsfähigen Synthese ergänzen. Allerdings ist Voraussetzung solcher Synthese eine vorausgehende gründliche Analyse, die wissenschaftliches Umdenken und realpolitische Systemänderung erfordert.

Diese Synthese entspringt aus jener Grundidee, die dem »Seminar für freiheitliche Ordnung« den Namen gab und im Verlauf unserer Tagung unter dem Motto: »Raum für den Menschen« entwickelt wurde. Ich will hier diese Entwicklung nachvollziehen durch Herausgreifen der entscheidenden *Aspekte,* die sich inhaltlich gegenseitig durchdringen und daher für den Verlauf der Tagung nicht ein Einteilungsprinzip, sondern nur Akzentverschiebungen geschaffen haben.

Um das Postulat: »Raum für den Menschen« richtig zu deuten, muß man nämlich folgende drei Aspekte klären:

1. das *Wesen des Menschen,* also philosophisch: das »Menschenbild« oder wissenschaftlich: die »Anthropologie« (d. h. die »Lehre vom Menschen«) (Auf die diesbezüglichen grundlegenden Ausführungen von *Lothar Vogel*[4] komme ich noch zurück)

2. der *Raum zur freien Entfaltung des Menschen,* also »Raum« im Sinn freier Möglichkeiten ohne hindernde Grenzen –

3. der *Lebensraum für den Menschen,* also die dem Wesen des Menschen angepaßten wirtschaftlich-ökologischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen für seine bestmögliche Entfaltung.

Der Begriff »Raum« in diesen beiden übertragenen Bedeutungen steht in voller Analogie zum wörtlich verstandenen Raumbegriff, wie er insbesondere in der Physik auftritt, nämlich einerseits (vgl. Ziff. 2) der leere unbegrenzte Raum der klassischen Physik nach Newton als bloße Möglichkeit für das Vorhandensein von Materie, anderseits (vgl. Ziff. 3) der endliche, durch das Vorhandensein von Materie und Feldern strukturierte Raum der Allgemeinen Relativitätstheorie. Sie erinnern sich, daß *Lothar Bossle*[2] seinen Vortrag mit einer Analyse dieser zweifachen übertragenen Bedeutung des Raumbegriffes eröffnete, um danach den Bezug zu zwei weiteren, von ihm als grundlegend eingeführten Begriffen, nämlich »Imagination« einerseits (vgl. Ziff. 2) und »Bindung« anderseits (vgl. Ziff. 3) herauszuarbeiten.

Die Zusammengehörigkeit und gegenseitige Durchdringung der aufgezählten drei Aspekte hat sich in allen Ausführungen dieser Tagung erwiesen und zwar grundgelegt bereits in der *Verfassung,* wie sich in den verfassungsrechtlichen Ausführungen, insbesondere im Vortrag von *Paul-Ludwig Weinacht*[3] immer wieder zeigte. Man erkennt dies auch unmittelbar bei einem kurzen Blick in das Grundgesetz schon an der sprachlichen Formulierung der Grundrechte.

Der berühmte Art. 2, Abs. 1 fordert die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Aspekt 2), soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt (Aspekt 3) – aber nicht nur in dem Sinn, daß hier Grenzen der freien Entfaltung gesetzt sind, sondern im Sinn eines durch Verfassung und Sittengesetz strukturierten politischen Lebensraumes (Aspekt 3) für die menschliche Persönlichkeit (Aspekt 1).

Dieselbe Verschränkung der drei Aspekte wiederholt sich in Absatz 2 dieses Artikels: »Die Freiheit der Person ist unverletzlich« mit der einschränkenden Ergänzung: »in diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden«.

Ein solcher Eingriff ist nicht nur als möglich vorgesehen, sondern wird durch die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Art. 14 ausdrücklich gefordert. Die Verknüpfung von Freiheit und Bindung finden wir auf höherer Ebene im Hauptteil II des Grundgesetzes wieder, nämlich in der Definition der Bundesrepublik Deutschland als »demokratischer und sozialer Bundesstaat« nach Art 20, Abs. 1. Der Absatz 3 dieses Artikels: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus« bestätigt die politische Freiheit des Bürgers als eingebettet im sozialen Umraum.

Meine Damen und Herren, der Grundgedanke: »Raum für den Menschen« dient mit den aufgezeigten drei Aspekten meiner Zusammenschau als Perlenschnur, an der ich einige *wichtige Ergebnisse der Tagung* berichtend und erläuternd aufreihen möchte ohne den Zwang zur Vollständigkeit, ohne Bindung an die zeitliche Reihenfolge, leider auch ohne die Möglichkeit, so manchen Höhepunkt der Tagung wieder zu seiner vollen Lebendigkeit zu erwecken.

Den Aspekt 1: *Wesen des Menschen* hat *Lothar Vogel*[4] in Vortrag und vor allem in seiner Arbeitsgruppe mit einer Gründlichkeit und Anschaulichkeit behandelt, von der mein Kurzbericht leider nur einen schwachen Abglanz geben kann. Dabei muß ich die Kraft seines »imaginativen Denkens« behelfsweise durch ein Tafelbild (Fig. 1) ersetzen, nämlich die folgende symbolische Kurzschrift für ein im Sinn der Dreigliederung entworfenes *Menschenbild.*

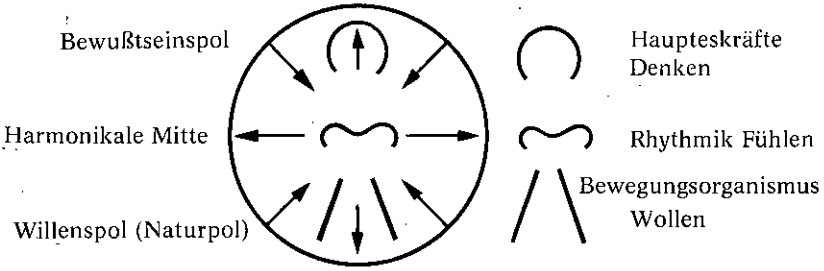

Fig. 1

Der *Naturpol* bildet die physische und vitale Grundlage des Menschen, in der äußeren Erscheinung sinnfällig als *Bewegungsorganismus der Gliedmaßen,* der den unmittelbaren, handelnden Kontakt mit der Wirklichkeit herstellt; psychologisch verankert in den Triebkräften und im *Wollen,* die auch den existenziellen Grund, also das *Religiöse* im weitesten Sinn dieses Begriffes umschließt.

Der *Bewußtseins-Pol,* psychologisch gesprochen das *Denken,* findet seinen Ort und seine symbolische Repräsentanz im *Haupt* mit der typischen Runddung – ein Hinweis auf die Gefahr der isolierenden Abkapselung. *Die einseitige Betonung eines dieser beiden Pole führt zur Degeneration des Menschen,* – von Lothar Vogel als »Tierwerdung« bezeichnet – für den Naturpol als materialistisches, speziell wirtschaftliches Machtstreben am Beispiel der Philosophie von Karl Marx – für den Bewußtseins-Pol als geistige Tyrannis am Beispiel der Philosophie von Friedrich Wilhelm Hegel erläutert.

Das eigentliche *Mensch-Sein* liegt in den vermittelnden und verbindenden *Ich-Kräften,* physiologisch repräsentiert durch die *rhythmisch harmoni-*

sierende Tätigkeit von Herz, Lunge und Kreislauf, psychologisch durch die Kräfte des *Fühlens* und *des Gemütes.*

Ergänzend darf ich auf die seelische Krankheit unserer Zeit als die tiefste Ursache zunehmender Krisen und drohender Katastrophen hinweisen, nämlich die Entartung des Menschen durch die gleichzeitige Überbetonung von Trieb und Intellekt, also den Verlust der Mitte. Dies zeigt sich auch als charakteristisches Pubertätssymptom beim männlichen Jugendlichen, verschärft durch die seit einigen Jahrzehnten in allen Zivilisationsländern beobachtete Akzeleration, d. h. Verfrühung der sexuellen und der intellektuellen Reife bei gleichzeitiger Verzögerung der seelischen und sittlichen, also der eigentlich menschlichen Reifung. Die Folge, daß deshalb die meisten Jugendlichen heute in der »Primitivpubertät« stecken bleiben und die »Kulturpubertät« nicht mehr erreichen, zeigt sich in erschreckender Weise durch die beschriebene Degeneration der meisten, heute lebenden Menschen.

Den Aspekt 2: *Raum für die freie Entfaltung des Menschen* habe ich im Tafelbild (Fig. 1) durch den das dreigliedrige Menschen-Symbol kreisförmig umgebenden Raum angedeutet, der die allseitige Expansion im Sinn der eingezeichneten, nach außen weisenden Pfeile ermöglicht. Damit wird die Frage augenfällig, ob die »freie Entfaltung« im Sinn einer »ungehemmten Entfaltung« möglich ist oder aber an irgend welche natürlichen oder künstlichen Grenzen stößt. Gerade diese Frage mit ihren mannigfachen Spezialisierungen auf Ökologie, Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur hat uns in vielen Vorträgen und Diskussionen unserer Tagung eingehend beschäftigt.

Besonders aktuell für unsere Zeit ist das Problem der *Wirtschaftsexpansion* mit den hieraus folgenden Krisen der Rohstoff- und Energieversorgung und der drohenden Gefahr der Umweltzerstörung. In dem von mir[5] gehaltenen zweiten Referat der Tagung versuchte ich die zum Dogma erhobene These, beständiges Wachstum der Wirtschaft sei Voraussetzung ihrer Funktionsfähigkeit, als Ideologie zu entlarven. Im Gegensatz zu einem natürlichen, je nach Gegebenheit durch Bevölkerungsvermehrung, durch technologische Entwicklung und durch echte Bedürfnisse bedingten Wirtschaftswachstum führt die in unserem kapitalistischen System durch Zinserpressung künstlich erzwungene Wirtschaftsexpansion zur logischen Absurdität und zur faktischen Bedrohung der funktionsfähigen Stabilität nicht nur im wirtschaftlichen, sondern auch im ökologischen und im gesellschaftlichen Bereich.

Das *ökologische Problem* hat der Vortrag von *Kurt Rothschild*[6] in sehr eingehender und eindrucksvoller Weise behandelt. In kritischer Auseinandersetzung mit der berühmt gewordenen, vom *Club of Rome* veröffentlichten Studie »Die Grenzen des Wachstums« prüfte er die futurologischen Untersuchungen über die doppelte Gefährdung der Lebensbedingungen der Menschheit einerseits durch Erschöpfung der Rohstoff- und Energie-Quellen, andererseits durch Vergiftung und Zerstörung unserer Umwelt und diskutierte die verschiedenen Vorschläge zur Verhinderung einer für das Jahr 2000 vorausgesagten Menschheitskatastrophe.

Aber der »Raum für den Menschen« bedeutet nicht nur seine materielle, sondern auch seine *soziologische Umwelt.* Auch hier sind die Grenzen der Expansion unmittelbar ersichtlich. Wenn die vom Renaissance-Humanismus geforderte »freie Entfaltung der Persönlichkeit« als die »ungehemmte Entfaltung des nach Macht strebenden Renaissance-Menschen« mißverstanden und mißbraucht wurde, so stieß sie notwendig an die Grenzen oder durchstieß die Grenzen stabiler Gesellschaftsordnung. Eine Deutung der menschlichen Freiheit als Verfügungsmöglichkeit über die materiellen Bedingungen ist problematisch, aber als Verfügungsmöglichkeit über Mitmenschen in sich widersinnig. Denn unbegrenzte Freiheit eines Einzelnen ist gleichbedeutend mit seiner Macht über Mitmenschen, widerspricht also der »Freiheit« als einem grundlegenden gesellschaftlichen Prinzip.

Diese entscheidenden Einsichten wurden uns in vielen Vorträgen der Tagung erneut zum Bewußtsein gebracht, insbesondere durch die klaren und überzeugenden Ausführungen der Brüder *Heinz Hartmut*[7] *und Lothar*[4] *Vogel.*

Schließlich aber hat der »Raum für den Menschen« noch eine dritte Dimension, nämlich den *inneren Freiheitsraum.* Hier kann die freie Entfaltung nicht an äußere Grenzen stoßen, wohl aber sich selbst vernichten, wenn sie in hemmungsloser Einseitigkeit das von *Lothar Vogel*[4] geschilderte Gesetz der »harmonikalen Mitte« verletzt und damit zur schon beschriebenen »Degeneration des Menschen« führt. Die grundlegende Bedeutung des unabdingbaren inneren Freiheitsraumes hat im besonderen unter pädagogischem Aspekt *Johannes Flügge*[8] sehr überzeugend mit den beiden Merkmalen der *Unantastbarkeit* und der *Unverfügbarkeit* gekennzeichnet.

Zusammenfassend kann ich aus den sehr aufschlußreichen historisch-anthropologischen Untersuchungen von *Günter Bartsch*[9] das Fazit übernehmen, alle die aufgezeigten Tendenzen der Expansion, der freien oder der ungehemmten Entfaltung – im Tafelbild durch die nach außen gerichteten Pfeile symbolisiert – seien als Wesensmerkmale im Menschen begründet und insoweit auch berechtigt, sofern sie nicht durch einseitige Ausprägungen zu Entartungen führen. Damit ist wiederum das Problem der Grenze angesprochen – im Tafelbild angedeutet durch den umschließenden Kreis und die von ihm nach innen weisenden Pfeile. Dieses Problem war ein Kernstück unserer Tagung und zugleich Streitpunkt verschiedener ratsuchender oder ratloser oder Patentrezepte anpreisender Meinungen.

Besonders klar zeigte sich dieser Sachverhalt an dem von *Kurt Rothschild*[6] geschilderten breiten Spektrum von Meinungen über Ernsthaftigkeit oder Dringlichkeit des *Umweltproblems* und die möglichen Wege zu seiner Lösung im weiten Spielraum zwischen kapitalistischer Marktwirtschaft und sozialistischer Planwirtschaft. Es ist derselbe Spielraum, den wir gegenüber

dem Problem des Wirtschaftswachstums kennen lernten, wobei die derzeit führenden Politiker der Bundesrepublik Deutschland die gefährliche Kompromißlösung erstreben, die freie Marktwirtschaft entscheidenden Beschränkungen zu unterwerfen und zwar unter dem tarnenden Schlagwort der »Demokratisierung«; aber eine vermeintliche *kollektive Freiheit* ist kein Ersatz für den Verlust *persönlicher Freiheit.* Die entscheidende Frage ist, ob die vorgeschlagenen oder angewandten Mittel marktfeindlich oder marktkonform sind, d. h. ob sie in ihrer langfristigen Wirkung die Marktwirtschaft vollends beseitigen oder überhaupt erst in ihrer vollen Funktionsfähigkeit verwirklichen und sichern.

Ähnlich stellt sich die Frage hinsichtlich der *sozialen Umwelt,* nämlich: Können und sollen die Schäden und Gefahren, die unserer Gesellschaft aus ungehemmter einseitiger Freiheit erwuchsen, durch Einschränkungen der Freiheit behoben werden oder aber durch *Einschränkungen des Mißbrauchs der Freiheit,* also durch Sicherung einer wahrhaft freiheitlichen Gesellschaftsordnung?

Es ist hoffnungsvoll, daß diese auf den Nägeln brennnende Problematik *nicht nur global mit praxisfernen Theorien oder wirklichkeitsfremden* Ideologien in Angriff genommen wird, sondern auch partiell durch praktische Versuche und Modelle in wichtigen Teilbereichen unserer wirtschaftspolitischen Ordnung, insbesondere auf betrieblicher Ebene und vorzugsweise in der Frage der so heiß umstrittenen »*Mitbestimmung*«. Hierzu vermittelten uns die Referate von *Kurt Maier*[10] *Christoph Leitl*[11] und *K. Specker*[12] eingehende und wertvolle Informationen. Insbesondere entwickelte *Hermann Vogt*[13] zur Frage der Mitbestimmung auf betrieblicher und überbetrieblicher Ebene, also auch für die gesamte Wirtschaftsordnung relevante Modellvorstellungen, die auf das Kernstück der ganzen Problematik, nämlich eine freiheitliche (vom Referenten als »christlich« bezeichnete) Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zielen, die immanent ein mögliches Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit einschließt.

Damit werden wir vom eben besprochenen Aspekt 2, der sich für die Problemlösung als unzureichend erwies, auf den Aspekt 3 des Themas »Raum für den Menschen« verwiesen. Gestatten Sie mir aber zuvor noch eine Zwischenbetrachtung zur *Frage der Ideologie,* die ich in meinem Vortrag[5] im Zusammenhang mit Aspekt 2 angeschnitten habe und nun unter dem Aspekt 1 am geschilderten Menschenbild besonders anschaulich klären kann.

Es geht also wiederum um die Spannung zwischen dem Bewußtseins-Pol und dem Natur-Pol des von *Lothar Vogel*[4] entwickelten und in meiner symbolischen Skizze (Fig. 1) angedeuteten Menschenbildes, aber nun in dem speziellen Sinn, den Jürgen Habermas als Spannung zwischen »Erkenntnis und Interesse« analysiert hat. Im Widerspruch zu den idealistischen

Philosophen beweißt er nämlich, daß die Erkenntnis stets – bewußt oder unbewußt – durch das Interesse bestimmt oder zumindest wesentlich mitbestimmt ist. In meinem Vortrag charakterisierte ich die Wissenschaft durch das Streben nach objektiver Erkenntnis, also die erstrebte Ausschaltung des Interesses in seinem verfälschenden Einfluß auf die Methode der Erkenntnisgewinnung und damit auf den Inhalt der gewonnenen Erkenntnis, während die Themenauswahl wissenschaftlicher Untersuchungen und die praktische Verwertung ihrer Ergebnisse sehr wohl unbewußt durch das persönliche Interesse des Forschers bestimmt sein kann und mit voller Berechtigung durch das Interesse einer demokratisch verfaßten Gesellschaft bestimmt sein soll.

Dieser zeitweise »Hiatus« zwischen Erkenntnis und Interesse, das heißt die bewußte objektive Distanzierung ist also charakteristisch für die Wissenschaft, ihr Fehlen charakteristisch für die Ideologie. Daher gilt für die Wissenschaft das *objektive Wahrheitskriterium* (oder nach Karl Popper wenigstens Falschheitskriterium durch die Möglichkeit der »Falsifizierung«, das heißt Widerlegung durch die Erfahrung (Beobachtung oder Experiment) im direkten Kontakt mit der Wirklichkeit selbst – beachten Sie bitte im Tafelbild (Fig. 1) die besprochene Symbolik der »Kopfkräfte« und des »Bewegungsorganismus«. Fehlender Kontakt mit der Wirklichkeit charakterisiert das »autistische«, das heißt isoliert in sich selbst kreisende (in der runden Schädelkapsel eingeschlossene) Denken. Dagegen hat das ideologische Denken durchaus einen sogar sehr intensiven Kontakt zur Wirklichkeit, aber es orientiert sich nicht an der als »falsch« abgelehnten gegenwärtigen, sondern der als »richtig« erstrebten »künftigen Wirklichkeit«. Daher gilt für die Ideologie nicht das wissenschaftliche Wahrheitskriterium und existiert überhaupt kein objektives Wahrheitskriterium, da sie durch den Widerspruch mit der bestehenden »falschen« Wirklichkeit sich nicht in ihrer Gültigkeit widerlegt, sondern nur in ihrer Berechtigung bestätigt fühlt.

Ein charakteristisches Beispiel solcher Ideologie findet man mit dem Aspekt 2, also dem Blick auf die soziologische Umwelt: der *antiautoritäre Kindergarten* soll die Voraussetzung zur freien Entfaltung der Persönlichkeit schaffen, nämlich befreit von jeder bürgerlichen, staatlichen und moralischen Repression, nur gelenkt durch die mit Begegnung und Erfahrung einsetzenden Lernprozesse, die das gegenseitige Verhalten im Sinn einer freien und freiwilligen toleranten Gemeinschaft sinnvoll steuern. In Wahrheit aber bestätigt dieses interessante Experiment immer wieder, daß schon auf dem Niveau des Kleinkindes die ungehemmte Freiheit nur zur Bildung von Machtverhältnissen führt, nämlich zu der aus Verhaltenspsychologie bestens bekannten, für Gruppenbildung bei vielen Tieren und auch beim Menschen charakteristischen linearen Rangordnung, am Beispiel des Hühnerhofes als »Hackordnung« bezeichnet. Die tatsächlichen Lernprozesse führen nämlich sehr rasch zur Erfahrung

und zur Erkenntnis, daß das kräftige, selbstbewußte und rücksichtslose Kind leicht die Herrschaft über die anderen gewinnt und behält, das schwache und ängstliche Kind aber durch Unterordnung unter diese Herrschaft relativ am besten wegkommt. Übrigens erfolgt diese Entwicklung, wie eine interessante Erfahrung lehrt, nur in Gruppen ungefähr gleichaltriger Kinder; andernfalls greifen nämlich die älteren Kinder kraft ihrer natürlichen und willig anerkannten Autorität ordnend und schlichtend zum Schutz der schwächeren und ungerecht angegriffenen Kinder ein und es ergibt sich eine sehr viel glücklichere Entwicklung als unter der autoritären *Führung von Erwachsenen, sofern sie falsche, nämlich repressiv auftretende Erzieher* sind.

Natürlich kann es auch für die Ideologie der antiautoritären Erziehung grundsätzlich keine Falsifikation geben, weder durch Widerspruch mit wissenschaftlichen Erkenntnissen, da die »bürgerliche Wissenschaft« von vorne herein verdächtig ist, noch durch den Widerspruch mit den selbst gemachten Erfahrungen, da ein Scheitern solcher Experimente auf pädagogischen Inseln leicht erklärbar ist durch die Übermacht einer feindlich gesonnenen, repressiven und durch Repression selbst verdorbenen Umwelt und durch die Unzulänglichkeit auch progressiver Erzieher und ideologischer Vorkämpfer, deren Persönlichkeit durch die eigene repressive Kindheitserziehung verstümmelt wurde.

Nach diesen eingeschobenen Erläuterungen wollen wir unseren Gedankengang fortführen mit dem Aspekt 3: *Lebensraum für den Menschen.* Wir haben ihn bereits genauer als die notwendige Synthese zwischen der freien Entfaltung der Persönlichkeit und ihrer sozialen Bindung gekennzeichnet. Die politischen Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der *verfassungsmäßigen Rechtsordnung* hat *Hans Ulrich Gallwas*[14] sehr klar entwickelt. Nach dem Grundgesetz ist die Bundesrepublik Deutschland ein »demokratischer und sozialer Bundesstaat«. Allerdings werden im Grundgesetz selbst vorwiegend die persönlichen Freiheitsrechte betont, während die nur in Ansätzen angelegten sozialen Rechtssicherungen erst durch die Weiterentwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung zunehmend verstärkt wurden. Der Referent befürwortete eine flexible Fortsetzung dieser Entwicklung unter Voraussetzung der hierfür nötigen realpolitischen und bewußtseinsmäßigen Lage; aber wegen der gegenwärtig nur unzureichend erfüllten Voraussetzung schloß er die Gefahr nicht aus, daß die zunehmende Sozialstaatlichkeit mit einer zunehmenden staatlichen Verplanung Hand in Hand geht. Dem Scheingegensatz von persönlicher Freiheit und Sozialstaatsprinzip ist ein wesentlicher Teil des Vortrages von H.-H. Vogel: »Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz und der Verwirklichung des Sozialstaatsgebotes durch das Freiheitsprinzip« gewidmet.

In der Tat bleibt die politische Ordnung trotz verfassungsrechtlicher Verankerung praktisch ungesichert, wenn sie nicht auf der gesicherten Grundlage einer voll funktionsfähigen, freiheitlichen und sozial gerechten *Wirtschaftsordnung* ruht. Für sie ist die freie Marktwirtschaft im Sinn

unbeschränkten echten Leistungswettbewerbes unabdingbare, aber noch nicht ausreichende Voraussetzung. Entscheidend sind zwei weitere, grundlegende Voraussetzungen, nämlich eine *funktionsfähige Währungsordnung* des dienenden, nicht durch Monopole herrschenden Geldes und ein *soziales Bodenrecht*. Diese Zusammenhänge wurden mit dem Vortrag von *Joachim Starbatty* »Inflation und Freiheit«[15] und in den beiden Arbeitsgruppen unter Leitung von *Fritz Penserot*[16] und *Jobst von Heynitz*[17] in gründlicher Bemühung erarbeitet.

Theoretische Voraussetzung dieses von uns erarbeiteten Wirtschaftsmodelles ist das freie Spiel der Kräfte in Angebot und Nachfrage auf dem Waren-, Boden- und Kapitalmarkt (auf den Begriff »Arbeitsmarkt« wird bewußt verzichtet, da der arbeitende Mensch, in einer *sozialen* Marktwirtschaft, die den Namen verdient, dem Gesetz von Angebot und Nachfrage nicht unterworfen sein sollte), allerdings nur insoweit, als es eine funktionsfähige *Selbstregulierung* der Wirtschaftsprozesse ermöglicht. Diese Einschränkung ist durchaus keine Selbstverständlichkeit, wie das in der klassischen Nationalökonomie nach Adam Smith unausgesprochen vorausgesetzt wurde. Damit steckt in ihren theoretischen Grundlagen ein schwerwiegender Denkfehler, der einen grundsätzlichen Strukturfehler unserer Wirtschaftsordnung und damit die historische Fehlentwicklung des Liberalismus zum Kapitalismus verschuldet hat. Die Heilung besteht aber nicht darin, daß man nun den Liberalismus durch den Sozialismus ersetzt. Weder eine totale Sozialisierung im Sinn staatlicher Planwirtschaft nach Karl Marx noch partielle Sozialisierungen mit dirigistischen staatlichen Eingriffen nach dem Rezept der heutigen Sozialdemokraten kann das Problem lösen, sondern nur eine verfassungsrechtliche Rahmenordnung, welche die notwendige Selbstregulierung durch Verwirklichung der genannten Voraussetzungen erst voll funktionsfähig macht und erhält.

Daß dies möglich ist, liegt im Wesen des Menschen begründet, der zugleich freie Persönlichkeit und soziales Wesen ist. Hieraus ergibt sich eine *natürliche Ordnung menschlichen Zusammenlebens* als Grundlage und Vorbild für jede organisch gewachsene und jede bewußt gestaltete wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ordnung. Das anthropologische Grundprinzip solcher Ordnung ist jene persönliche Freiheit des einzelnen Menschen, die nicht so sehr in den gleichen Freiheitsrechten des Nebenmenschen ihre Grenzen als vielmehr in der Kommunikation und Kooperation einer Gemeinschaft oder Gesellschaft gleich berechtigter und gleich freier Menschen erst ihre volle Entwicklung und höchste Steigerung findet. Denn nur in einer arbeitsteiligen Wirtschaft kann der Mensch sich ein menschenwürdiges Leben sichern, nur in kultureller Kommunikation und Kooperation, angefangen vom Sprechen-Lernen des Kleinkindes bis hinauf zu

den Schöpfungen von Wissenschaft und Kunst kann er erst wirklich Mensch werden.

Für die symbolische Darstellung dieses vervollständigten Menschenbildes ist mein *früheres Tafelbild* (Fig. 1) offensichtlich unzulänglich. Daher stelle ich in einer neuen Skizze (Fig. 2) nicht das Symbol des isolierten Einzelmenschen in die Mitte, sondern das aus der betrieblichen Partnerschaft und aus der Gruppenpsychologie bekannte Symbol für die Gesamtheit der Interaktionen (emotionalen und wirkenden Beziehungen, dargestellt durch die Verbindungslinien) zwischen den Einzelmenschen (Punkten). Die Kommunikation und Kooperation erweist sich als Quelle einer freien Entfaltung jeder Einzelpersönlichkeit in und mit der freien Entfaltung der Gruppe – der Gesellschaft – des Volkes – der Menschheit.

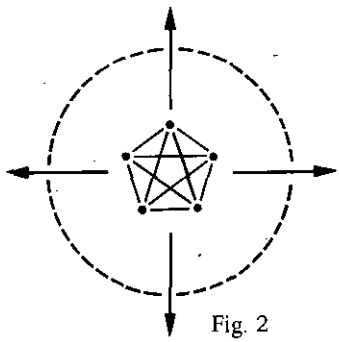

Fig. 2

Damit sind die – unter dem Aspekt 2 als Hindernis erlebten – sozialen Schranken fortgefallen, da das menschliche Zusammenleben letztlich nicht die Grenzen, sondern die Bedingungen der freien Entfaltung schafft. Anderseits werden die, in der *materiellen Umwelt* liegenden Grenzen menschlicher und menschheitlicher Expansion nicht in ihrer Existenz, wohl aber in ihrer Bedrohlichkeit überwunden durch die sinnvolle Selbstregulierung einer freien Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung (zum Beispiel rechtzeitige und angemessene Preissteigerung bei verknapptem Rohstoff- und Energie-Angebot und damit rechtzeitige und stetige Drosselung der Nachfrage).

So kommt denn schließlich auch der *innere Freiheitsraum* zu seinem vollen Recht; seine Entfaltung findet nach innen wie nach außen dieselbe *natürliche Grenze, die nicht behindernd, sondern bewahrend wirkt*, die zugleich existenziell und metaphysisch, zugleich Grenze und Offenheit ist. Für diese, nur in der sprachlichen Formulierung paradoxe Einsicht hat die fernöstliche Sanskrit-Religion die kurze Formel geprägt: »Atman ist Brahman«; das heißt in der schwerfälligen Übersetzung westlicher Philosophie: »Der existenzielle Untergrund des Ich ist identisch mit dem metaphysischen Hintergrund der Welt«. Die Mystiker aller Religionen und Zeiten haben das gleiche in ihrer jeweils eigenen Bildsprache formuliert oder gestammelt und jeder zum Ich-Bewußtsein erwachende Mensch kann – auch wenn er es nicht mit Worten und klaren Gedanken zu erfassen vermag – zu solchem ahnenden Erleben kommen – wenigstens für den Augenblick, da er als aufmerksamer Zuhörer Lothar Vogels[4)] anthropologische Gedanken mitzudenken vermag.

Meine Damen und Herren, nach diesem philosophischen Höhenflug kehre ich wieder auf den festen Boden unserer sehr konkreten Problematik zurück. Das Ergebnis meines Rückblickes auf die zu Ende gehende Tagung möchte ich auf die kurze Form bringen: der *Raum für den Menschen* hat in dialektischem Zirkel als Voraussetzung und als Entwicklungsergebnis den *autonomen Menschen.*

Die Autonomie, das heißt die Selbstverantwortlichkeit oder Mündigkeit bedeutet die unlösbare Einheit von Freiheit und Verantwortung, also Persönlichkeitsrecht und sozialer Bindung. Die Spannung zwischen beiden Polen entartet nur in einer verkehrten Gesellschaftsordnung, also zum Beispiel in unserem kapitalistischen System zu einem Gegensatz. Für die natürliche Ordnung des menschlichen Zusammenlebens und für eine ihr gemäße freiheitliche Gesellschaftsordnung erweist sie sich als lebenschaffende fruchtbare Spannung.

Übertragen wir unser erstes Tafelbild (Fig. 1) auf den *gesellschaftlichen Organismus* als Analogon des menschlichen Organismus (»die gesamtmenschliche Ich-Organisation« in der Sprache Lothar Vogels), so handelt es sich um die Polarität von Freiheit und Gleichheit, nämlich Freiheit als Wesensmerkmal des Geistpoles Kultur und Gleichheit als Wesensmerkmal des Naturpoles Recht. Die rhythmisch harmonisierende Mitte ist die »Brüderlichkeit *(Gegenseitigkeit)* als Wesensmerkmal für den Wirtschaftskreislauf im gerechten Leistungstausch, nicht verstanden als emotionale Gesinnung oder moralische Forderung, sondern als funktionales Prinzip im Dienst der Selbstregulierung.

Über die Gleichheit, speziell in der modernen Formulierung der »*Chancengleichheit*«, und ihr Verhältnis zur persönlichen Freiheit entzündete sich im Verlauf der Tagung eine hitzige Diskussion. Zweifellos sind die Menschen in ihrem Anspruch auf Menschenwürde und freie Persönlichkeitsentfaltung gleich; zweifellos müssen sie daher auch in Gesetzgebung und Rechtsprechung gleich behandelt werden; aber ebenso zweifellos sind sie in ihren Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Zielsetzungen *ungleich* – geistig und seelisch ebenso wie körperlich. Daraus folgt, daß eine Gleichheit der äußeren Lebensumstände nur als künstliche Gleichheit durch Zwang, also mit Verlust der persönlichen Freiheit geschaffen und aufrecht erhalten werden kann. Ebenso richtig ist, daß eine über die natürliche Ungleichheit hinausgehende und verstärkte *Ungleichheit zufolge gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Privilegien* nur als künstliches Ergebnis von Zwang oder Macht, also wiederum durch Beschränkung der Freiheit bestehen kann. Eine freiheitliche und sozial gerechte Gesellschaftsordnung schließt also ebenso die künstliche Gleichheit wie die künstliche Ungleichheit aus, um der natürlichen Ungleichheit der Menschen voll gerecht zu werden. »Chancengleich-

heit« kann demnach nur bedeuten, daß jeder in gleicher Weise die möglichst uneingeschränkte Chance zur freien Entfaltung seiner eigenen Persönlichkeit nach Maßgabe seiner individuellen Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Zielsetzungen hat. *Gleiche Startbedingungen* bei freier Entfaltung führen durchaus nicht zu gleichen Ergebnissen – aber in einer nach unseren Modellvorstellungen funktionsfähigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung bei weitem nicht so krassen Ungleichheiten zum Beispiel des Einkommens und des Vermögens wie in unserer sogenannten »Sozialen Marktwirtschaft«, die in Wahrheit eine hochgradig kapitalistisch vermachtete Wirtschaft ist.

Meine Damen und Herren, wir haben die Forderung: *Raum für den Menschen* auf der wissenschaftlichen und auf der realpolitischen Ebene mit kritischer Nüchternheit untersucht und uns nur nebenbei den Luxus gestattet, sie gelegentlich auch in anthropologischem Tiefgang und in philosophischem Höhenflug nach unten und nach oben ausloten zu wollen. Gönnen Sie mir abschließend auch noch den Luxus des Versuches, sie in der utopischen Dimension mit dem Blick auf ferne Zukunft auszuleuchten.

Die Forderung: *Raum für den Menschen* im Sinne einer *kulturellen Menschheitsentwicklung* fußt auf dem Glauben an den Menschen als dem Wesen, das beständig auf dem Weg zu sich selbst ist, wie Karl Jaspers ihn definiert hat. Trotz des von *Günter Bartsch*[9] entwickelten Geschichtsbildes: eine durch Jahrhunderte und Jahrtausende fortlaufende Wellenbewegung von immer neuen Ausprägungen alter, nie verschwindender Ideen und Kräfte, also nie endender Wechsel von immer neuen Kultur- und Gesellschaftsformen – trotzdem halte ich mit sinngebender Umdeutung dieses Geschichtsbildes an dem Glauben fest, daß der Mensch durch alle Wechselfälle seiner weltgeschichtlichen Entwicklung über zahllose Umwege und Rückschläge dennoch sich immer mehr zum »Menschen« entwickelt, das heißt seinem »eigentlichen Wesen« immer näher kommt, indem er zunehmend bewußter wird, also sich immer besser Rechenschaft zu geben vermag über sich selbst, über sein Handeln, über Motive und Folgen seines Handelns und die damit gegebene Verantwortung – mit einem Wort: daß er auf dem Weg zur Autonomie seine *Bestimmung* als Mensch erreicht. Dieses Menschenbild ist allerdings nicht wissenschaftlich aus den anthropologischen Ursprüngen und nicht pragmatisch aus der Beobachtung des heutigen Menschen auf der Straße begründet, sondern teleologisch aus einer großartigen Zukunftsvision. Die Legitimierung dieser unwissenschaftlichen Denkweise sehe ich in der paradoxen Feststellung, daß *der Mensch* als *das einzige nicht definierbare Wesen* definiert werden kann. Denn er müßte ja sich selbst definieren und gerade dadurch sich auch ändern; *das Menschenbild ist nicht nur abstrahiertes Ergebnis aus dem Sein des Menschen, sondern zugleich wirksam bestimmende Kraft für sein Werden.*

Aber ist ein aus der Zukunft definiertes Menschenbild nicht Ideologie? Meine Damen und Herren, der »sozialistische Mensch« ist eine Ideologie – *der »autonome Mensch« ist eine regulative Idee.* Denn die »Ideologie« im früher besprochenen Sinn plant die genaue Gestaltung einer endgültigen Zukunft und die Erziehung des für sie geeigneten Menschen; damit vergewaltigt sie den Menschen in seinem innersten Wesen. Dagegen die »regulative Idee« im Sinne Kants schafft *Raum für den Menschen,* nämlich für die freie Entfaltung des autonomen Menschen durch die Menschheitsentwicklung in eine offene Zukunft.

Die zitierten Referate der Tagung

Die nach subjektiven Gesichtspunkten getroffene Auslese ist durch die gewählte Thematik des zusammenfassenden Referates bedingt und bedeutet selbstverständlich keine Wertung. Überdies bedauert der Verfasser das persönliche Versäumen einiger, als Höhepunkte der Tagung hervorragender Referate(zum Beispiel Bundesrat Prof. Dr. jur. Schambeck (Wien); Das verfassungsrechtliche Verhältnis von Öffentlichkeit und Staat, oder Dr. rer. pol. Joachim Starbatty;(Universität Köln): »Inflation und Freiheit«, die er deshalb nicht aus eigener Kenntnis würdigen kann.

1) Schlußreferat von Ernst Winkler am 28. 7. 1974 (im Programm als »Zusammenfassung« angekündigt); inhaltlich gestraffte Wiedergabe.

2) Lothar Bossle; Raum und Utopie als politische und gesellschaftliche Bindung und Imagination.

3) Paul-Ludwig Weinacht; Bürgerliche Freiheiten zwischen gouvernementaler und gesellschaftlicher Gefährdung.

4) Lothar Vogel; Vortrag und Arbeitsgruppe, beide im Programm unter dem zu eng formulierten Thema: »Anthropologie des Rechts« angekündigt.

5) Ernst Winkler, Führt eine Wirtschaft ohne Wachstum zwangsläufig zur Wirtschaftskrise mit Stagnation und Arbeitslosigkeit?

6) Kurt Rothschild; Der Club of Rome und was in seinen Prognosen fehlt.

7) Heinz Hartmut Vogel; Raum für den Menschen als kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftlich-ökologische Frage. (Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz)

8) Johannes Flügge: Raum für den Menschen im Erziehungsdenken, abgedruckt in »Fragen der Freiheit« Nr. 112/VI-1974

9) Günter Bartsch; Kommunismus, Sozialismus, Anarchismus.

10) Kurt Maier; Humanisierung des Arbeitsplatzes.

11) Christoph Leitl; Konkrete Probleme bei der Realisierung der Mitbestimmung am Arbeitsplatz.

12) K. Specker (In Vertretung von Dipl.-Volkswirt Dr. Kurt Faltlhauser, München); Humanisierung der Arbeitswelt – Ziel. Begriff, Problemfelder

13) Hermann Vogt: Überwindet die Mitbestimmung das Machtproblem in der Wirtschaft? Abdruck in Fragen der Freiheit Nr. 114

14) Hans Ullrich Gallwas; Das Menschenbild – 25 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes.

15) Joachim Starbatty; »Inflation und Freiheit«, erscheint in Fragen der Freiheit Nr. 114

16) Fritz Penserot; Arbeitsgruppe: Wirtschaftswachstum und Geldwesen – Einführung in die Währungstheorie.

17) Jobst von Heynitz: Arbeitsgruppe: Bodenrecht und Verfassung.
Johann Peter Vogel; Pädagogische Anotomie der Schule – oder staatliches Curriculum? abgedruckt in Fragen der Freiheit Nr. 112/VI-1974.
Jürgen Rauh; Einschränkung der persönlichen Freiheit durch Staatsvollmacht – Beispiel Hochschulverfassung – abgedruckt in »Fragen der Freiheit« Nr. 112/VI-1974.
P. M. Plechl, »Freiheit und Massenmedium«

Anarchismus

Lothar Vogel

Es gehört zur revolutionären Technik des dialektischen Materialismus, den Menschen dadurch in den Griff zu bekommen, daß er die Bedeutung des *Wortes* in der Sprache, den *Sinn* des Gedankens im Begriff und das *Wesen der Wahrheit* in der Idee *bewußt verfälscht und damit unwirksam macht.*[1] Der Einzelmensch, der durch bewußt demagogische Umfunktionierung der eigentlich allgemeingültigen Wortbedeutung, Begriffseindeutigkeit und selbständigen Ideenführung beraubt wird, ist in der geistigen Auseinandersetzung entmündigt.

Nach dieser Methode funktioniert man den Menschen *aus seiner individuell autonomen Position* in der Gesellschaft *heraus* und *hinein in die Masse,* in das willkürlich lenkbare Kollektiv. Die so Eingeordneten leben dann in einem Zustand geistiger Anarchie, einer Gleichstellung, in der *scheinbar* die Herrschaft des Menschen über den Menschen aufgehoben ist. Das Streben nach Wahrheitsfindung und selbständiger Ideenauffassung wird verfemt. Die Idee wird zur bloßen Ideologie, Wahrheit zur bloßen subjektiven Meinung in einer willkürlichen Sammlung wertneutral nebeneinander stehender Pluralismen. Jede geistige Qualifikation wird als elitärer Machtanspruch öffentlich angeprangert und verteufelt.

Dies ist vollbewußte Absicht, denn, indem man den Begriffen und Wahrheiten ihre ihnen innewohnende Bedeutungskraft bricht (systematisches Understatement der Sprache), schlägt man dem Individuum die Waffe des geistigen Widerstandes aus der Hand. Die Wahrheit zur bloßen Ideologie zu entwerten, die *persönlich* geistige Erfahrung zu einem ».. ismus« abzustempeln, ist eine Methode, deren sich jeder, der sich sein geistiges Rüstzeug als freier Mensch zu erhalten bemüht, erwehren muß. Mit Recht wird er es ablehnen, seine Auffassungen ideologisch schubladisiert und dogmatisch fixiert zu finden. Dem inneren Freiheitsanspruch des autonomen Menschen ist jeder ».. ismus« – ob Theismus, Materialismus, Sozialismus, Spiritualismus, Individualismus, Kubismus, Anarchismus usw. usw. – entweder ein aufgenötigtes oder sogar vielleicht manchmal ein selbstgebautes Weltanschauungsgefängnis – als Fremdbeurteilung jedenfalls eine *freiheitsberaubende Verketzerung.* In der Anwaltschaft für eine wirklichkeitsgemäße Wahrheitssuche darf es ausgesprochen werden, daß alle ideologisierenden Begriffseinengungen und Fixierungen im Grunde Verfälschungen sind. So ist auch der Begriff der

1) Vergl.: Ernst Winkler »Demokratie und Autonomie« in »Fragen der Freiheit« Nr. 94/I-1972

Anarchie, der ursprünglich einen Zustand der Gerechtigkeit und Freiheit ausdrücken sollte, so verfälscht und korrumpiert worden, daß wir ihn heute nicht mehr verwenden können, ohne uns den größten Mißverständnissen auszusetzen. Wer diesen Begriff heute auf einen Anderen anwendet, bringt diesen unter Umständen in die Lage, sich wegen der damit verbundenen politischen Leumundschädigung rechtfertigen zu müssen.

Von solchen fremdbestimmenden oder selbst einengenden Firmierungen konnte sich das Seminar durch seine anthropologische Methode bisher frei halten und wird dies auch in Zukunft mit aller Entschiedenheit anstreben.

In einer vielleicht wohlmeinenden Besprechung des im Oktober 1973 neu erschienenen Buches »*Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus*« bleibt die methodische Grundeinstellung des Seminars, die diesem einführenden Buche zugrunde liegt, zumindest unverstanden, wenn der Rezensent es einerseits in die Nähe anarchistischer Traditionen rückt und andererseits die philosophischen Ansätze zu einer Art »Religion des Ich« abstempelt, *ohne* sich weiter auf erkenntnismethodische Einzelheiten einzulassen. Vor allem hat er den entscheidenden Punkt in der Darstellung der Geschichte der sozialen Bewegung offenbar völlig übersehen, wo gezeigt wurde, daß sich der *Anarchismus – selbst in seiner gewaltlosen, individualistischen Ausprägung* – schon im ausgehenden 19. Jahrhundert *als unfruchtbar erwiesen* hat. Jeder, der wie John Henry Mackay sich dieser Bewegung zugehörig erklärte, lief Gefahr, mit jenen Radikalen in einen Topf geworfen zu werden, die als »Anarchisten« nicht vor Willkürhandlungen, Gewalt und Verbrechen zurückschreckten und deren politisches Ziel hauptsächlich in Terror und Destruktion der gesellschaftlichen Ordnung bestand.

Die *entscheidende Abgrenzung* von der Willkür anarchistischer Auffassung liegt in folgendem Abschnitt des Buches: »Der individualistische Anarchismus John Henry Mackays war auf das grenzenlose Vertrauen in die Freiheitsnatur des Menschen aufgebaut. Ihm und seinen Anhängern schien es möglich, die historisch überalterten Erstarrungsformen des bisherigen staatlichen Lebens aufzulösen und das gesamte soziale Leben neu zu gestalten. *Was ihm aber vollständig fehlte* und wodurch er sich auch kaum über den engsten Kreis seiner Anhänger hinaus entwickeln konnte, *war eine Schule der Freiheit, durch die die Möglichkeit der Freiheit in der menschlichen Natur vor allem erkenntniswissenschaftlich gesichert wurde.*«[2] Erst diese *Wissenschaft der Freiheit* ist die Grundwissenschaft einer modernen Soziologie, die nicht auf überalterten positiv-rechtlichen Staatsruinen weiterbaut, sondern aus der menschlichen Natur heraus auch die organisierenden

2) Lothar Vogel »Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus« Seite 270 Sonderdruck »Fragen der Freiheit« 1973 Eckwälden/Boll

Kräfte der Gesellschaft und ihrer Organglieder – Kultur, Recht und Wirtschaft – eben nach ihren eigenen organimmanenten Prozessen gestaltet. Es wäre unmöglich, in Analogie zu soziologischen Regulationen von einer »Anarchie der Organe« im physiologischen Organismus zu sprechen. Unter einer solchen Anarchie müßte das Leben zusammenbrechen. Gleiches gilt von der *Interdependenz der Ordnungen*[3] zwischen den Sozialbereichen. Organische Ordnungen sind eben nicht anarchisch, sondern ihre Freiheit beruht gerade auf der Gesamtordnung der Wirkungen in ihrer Gesamtverfassung.

Darum lehnen wir es entschieden ab, unsere auf anthropologischen Grundlagen beruhenden Studien durch ideologisierende Etiketten fixiert zu sehen. Gerade die menschenkundlich begründete Methodik der Sozialerkenntnis und Praxis schließt ideologische Einseitigkeiten nach jeder Seite hin aus. Wo sie einmal auftreten sollten, müßten sie sofort korrigiert werden. Daher kann hier kein revolutionärer Weg beschritten werden. Im Grunde handelt es sich *im sozialen Bereich um Entwicklungen menschlicher Fähigkeiten und Anlagen.* Für sie ist *evolutionär* die Bahn frei zu machen.

»*Jenseits von Macht und Anarchie*«[4] liegt das Verfahren, dem wir uns verpflichtet fühlen. Es ist dies der Titel des für das Seminar für freiheitliche Ordnung grundlegenden Werkes von Heinz-Hartmut Vogel. *Nur in organgemäßer Gestaltung des sozialen Lebens ist es möglich, die Freiheit der menschlichen Entwicklung zu wahren, die im Anarchismus zu roher Willkür, Gewalt und zum geistigen Nihilismus korrumpiert wird – wie sie durch Macht, wenn sie sich gegen Rechtlichkeit stellt, zum Terror ausartet.* Gültig kann nur die personale Vollmacht in der Gesellschaft sein, die im Verkehr freier Menschen eine organische Rechtsordnung des sozialen Lebens gestaltet, die dann zu einer Sozialordnung der Freiheit führt.

3) Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 1959

4) Heinz Hartmut Vogel, »Jenseits von Macht und Anarchie« Westdeutscher Verlag 1963, 2. Auflage durch Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Boll

Ernst Winkler 70 Jahre alt

– Zu seinem Geburtstag am 11. Dezember 1974 –

Wer Ernst Winklers Vortrag »Die Bedeutung einer funktionsfähigen Währung für die Wirtschaftsstabilität und die Gesellschaftsordnung« anläßlich des Kolloquiums unseres Seminars am 16. November 1974 in Bad Boll-Eckwälden gehört hat, konnte erleben, daß körperliche Frische und Elastizität beim älter werdenden Menschen von seiner geistigen Energie und Lebendigkeit nicht zu trennen sind. Keiner der Teilnehmer am Kolloquium hätte vermutet, daß Dr. Winkler drei Wochen später sein siebzigstes Lebensjahr vollenden würde. Der 70. Geburtstag unseres Freundes gibt uns den willkommenen Anlaß, das außerordentliche Leben Ernst Winklers im hingebungsvollen Dienste an der freiheitlich-sozialen Bewegung unserer Zeit zu würdigen – ungewöhnlich deshalb, weil er dies neben seiner höchst erfolgreichen Tätigkeit als Mathematiker und Physiker an Gymnasien und als Dozent am Bayerischen Staatsinstitut für die Ausbildung von Physiklehrern leistet. Man kann ohne Einschränkung sagen, daß Ernst Winkler mit dem Einsatz unermüdlichen Fleißes sein überaus produktives Leben voll ausschöpft und heute auf dem Gipfel der Lebensüberschau im Begriff ist, eine reiche Ernte einzubringen.

Unser Seminar hat Ernst Winkler ganz besonders zu danken, denn ohne die geistige Potenz, die er von Anfang an in unsere Arbeit einbrachte, hätte das Seminar nicht annähernd die Aufgaben erfüllen können, die es sich gestellt hat. Seine zahlreichen in »Fragen der Freiheit« erschienenen Vorträge und Aufsätze sind ein *Dokument* dieser Arbeit.

Ein Wort zur biographischen Seite dieses Lebens, das in seltener Weise wahre Forschergesinnung mit Verantwortung dem sozialen Leben gegenüber verbindet: Die Begegnung mit den sozialen Ideen Silvio Gesells durch Dr. Paul Diehl – unserem gemeinsamen Lehrer auf dem Gebiet der Sozialwissenschaft seit 1946 – rief zunächst Winklers systematisch-mathematischen Geist auf den Plan, und er prüfte Gesells Gedankengebäude auf seine Tragfähigkeit. Aus anfangs kritischen Studien wurde dann eine volle Bestätigung insbesondere der Prinzipien der Gesell'schen Geld- und Krisentheorie, die in seinem Buch »Die Theorie der natürlichen Wirtschaftsordnung« (Vita-Verlag, Heidelberg 1951, 200 Seiten) ihren Niederschlag fand.

Winkler sagt über dieses Buch zwanzig Jahre später: »Die offizielle Wissenschaft war in ihrem Urteil sehr vorsichtig und zurückhaltend; maßgebende Professoren schoben die Besprechung ihren Assistenten zu (W. Krelle in »Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik« Band 164/6; F. Bülow

in »Schmöllers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft« 73. Jahrgang, 3. Heft), die sich in wohlwollender Kritik mit Nebenproblemen des Buches beschäftigten und um den unübersehbaren, radikal formulierten Grundgedanken wie um den heißen Brei herumdrückten .... Mein eigenes Urteil: ich hätte heute zwar keine wesentliche Korrektur, aber wichtige Vervollständigungen und Vertiefungen in den theoretischen Zusammenhängen anzubringen«.

Die Freundschaft mit Dr. Paul Heinrich Diehl und wenig später mit Otto Lautenbach, der noch in den fünziger Jahren auch Diether Vogel in seinen Lebenskreis zog, löste eine zunehmend intensive gemeinsame sozialwissenschaftlich-politische Tätigkeit aus. Es kam zur Gründung der »Gesellschaft für wirtschaftswissenschaftliche und soziologische Forschung« und der »Schule der Freiheit« 1949 und 1953 zur Begründung der Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft (ASM), die sich allerdings bald nur noch rein marktwirtschaftlichen Zielen zuwandte.

Nach dem zu frühen Tode Otto Lautenbachs wenige Wochen nach dem Kongreß der Internationalen Freiwirtschaftlichen Union in Interlaken (Schweiz) 1954 beschloß der nun schon über viele Jahre bestehende Freundeskreis: Ernst Winkler, Werner Schmid, Friedrich Salzmann, Fritz Schwarz, Diether und Heinz-Hartmut Vogel, Lautenbachs begonnene Arbeit und seine Zeitschrift »Blätter der Freiheit« fortzusetzen. Es erschien als erstes das gemeinsame Buch: »Beiträge zur Situation der menschlichen Gesellschaft« (1956). Lothar Vogel rief zusammen mit Diether Vogel die Schriftenreihe »Fragen der Freiheit« ins Leben, in der die »Blätter der Freiheit« ihre geistige Fortführung und Erweiterung erfuhren.

1957 kam es zur ersten Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Stuttgart, dessen große Sommertagungen seit 1961 jährlich in Herrsching/Ammersee stattfinden. Diese Tagungen und die mehrmals jährlich stattfindenden Kolloquien sind ohne die wesentliche Mitwirkung Ernst Winklers nicht zu denken. Seine Beiträge zu den ordnungspolitischen Grundfragen unserer Gesellschaft sind in die Fundamente der ordnungspolitischen Konzeption des Seminars eingegangen.

Mit dieser biographischen Notiz möchten wir zugleich eine Besonderheit hervorheben: Die unauflösliche Verflechtung von persönlichem Leben und politischem Zeitschicksal. Winklers Biographie ist dem Zeitgeschehen eingewoben. Der geistige Faden seines Lebens hat sich mit dem unsichtbaren geistigen Strom, der aus der Vergangenheit bis in unsere Tage wirksam ist, verbunden. Winkler hat in seinem Schlußwort zur Herrschinger Tagung 1973 »Gibt es einen dritten Weg« selbst diesen Zusammenhang mit folgenden Worten charakterisiert: »*Es gibt nur einen Weg* – nämlich den in der Menschheitsentwicklung von Anbeginn verfolgten, immer wieder verfehlten

und immer wieder aufs neue gesuchten *Weg zunehmender Freiheit, Mündigkeit und Selbstverwirklichung; dabei darf aber die polare Einheit von Freiheit und Selbstverantwortung, also die einzige Möglichkeit der Selbstverwirklichung im Rahmen mitmenschlicher Ergänzung und sozialer Kooperation nie vergessen werden.* Im letzten Grund suchen wir nicht einen »dritten« oder »mittleren« Wegen zwischen Rechts und Links, sondern einen geraden und richtigen Weg zwischen wiederholten Abirrungen, zwischen den forgesetzt wechselnden Abweichungen nach rechts und nach links. Daher sind wir nicht Revolutionäre, sondern Reformer (oder Reformatoren) im guten, althergebrachten Sinn des Wortes: Rückkehr zu der ursprünglich klar erkannten Zielrichtung und Fortsetzung des geraden Wegs einer sinnvollen Menschheitsentwicklung«.

Neben Ernst Winklers Aufsätzen und Lehrbüchern aus seinem engeren Fachgebiet der Mathematik und Physik – sowie der Philosophie – sind u. a. folgende Aufsätze in den »Blättern der Freiheit« bis 1953 und seitdem in »Fragen der Freiheit« erschienen:

1) »Persönliche Freiheit und Sozialordnung« in »Magna Charta der Sozialen Marktwirtschaft« Vita Verlag 1951 (»Blätter der Freiheit«)
2) »Soziale Marktwirtschaft, Voraussetzung für Demokratie« im Bericht der I. Tagung der ASM unter dem Titel: »Entscheidung für die Freiheit« 1953
3) »Die Freiheit und Würde des Menschen« 1954
4) »Überwindung der Entfremdung und Ausbeutung des Menschen« (Auseinandersetzung mit Karl Marx) 1971
5) »Demokratie und Autonomie« 1972
7) »Die Grundsätze des freien Kulturlebens« 1961
8) »Zur Konjunkturpolitik« 1964
9) »Schwerpunkte einer geistigen Auseinandersetzung – Diskussion der Referate von Šik und Behrens über Marktwirtschaft ohne Kapitalismus« anläßlich eines Kolloquiums des Seminars für freiheitliche Ordnung mit Ota Šik am 6. Januar 1971 in Basel
10) Die Bedeutung des Zinsfußes für das wirtschaftliche Gleichgewicht, 1973.
11) »Gibt es einen dritten Weg?« – Rückblick und Ausblick auf Ergebnisse und Probleme der 29. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung 1973 in Herrsching/Ammersee
12) »Raum für den Menschen« – Eine Zusammenschau als Bericht über den Verlauf der 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung 1974 in Herrsching/Ammersee

Siehe auch Fragen der Freiheit – Gesamtverzeichnis

Für das Seminar für freiheitliche Ordnung,
Heinz Hartmut Vogel

Ankündigung

Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

34./35. Tagung

Für 1975 sind die Sommerveranstaltungen des
Seminars für freiheitliche Ordnung
für die Zeit
vom 10. bis 15. Juli
und
vom 17. bis 20. Juli
wieder
in Herrsching am Ammersee
vorgesehen.

Seminar I
vom 10. bis 15. Juli
Arbeitsthema:

Einführung in inhaltliche und methodische Grundlagen des Sozialkundeunterrichtes und der allgemeinen sozialen Bewußtseinsbildung*

Seminar II
vom 17. bis 20. Juli
Arbeitsthema:

Sozialstaatsprinzip und Rechtsstaat
– Beiträge zur Überwindung des gesellschaftlichen Konfliktes zwischen Individualprinzip und Sozialstaatsprinzip –*)

*) Das vorläufige Programm wird im nächsten Heft (Nr. 114/II 1975) bekanntgegeben.

Bitte merken Sie die Termine jetzt schon vor und machen Sie auch Ihre Freunde auf die Tagung aufmerksam. Wegen Begrenzung der Teilnehmerzahl wird frühzeitige Anmeldung mit Angabe des gewünschten Seminars empfohlen.

Die Mitarbeiter dieses Heftes

Gerhard Leibholz, Professor Dr. jur., Bundesverfassungsrichter (1951-1971) Göttingen, Herzberger Landstraße 57

Hans-Ullrich Gallwas, Dr. jur., Wiss. Rat und Professor an der Juristischen Fakultät der Universität München

Ernst Winkler, Dr. phil., Lehrbeauftragter am Staatsinstitut München, Pullach, Mozartstraße 7

Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Bad-Boll

Lothar Vogel, Dr. med., Ulm, Römerstraße 97

Vorankündigung für Heft 114/II 1975

*Joachim Starbatty**	Inflation und Freiheit
*Ernst Winkler**	Führt eine Wirtschaft ohne Wachstum zwangsläufig zur Wirtschaftskrise mit Stagnation und Arbeitslosigkeit?
*Hermann Vogt**	Überwindet die Mitbestimmung das Machtproblem in der Wirtschaft

*) Vorträge, gehalten anläßlich der 30. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung vom 19. bis 29. Juli 1974 in Herrsching/A., Thema: Raum für den Menschen

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 100 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 Weihnachten 1972

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug: Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll
Boslerweg 11, Telefon (07164) 2572

Preis Jahresabonnement DM 24.–, sfr. 28.–, ö. S. 180.–
zuzüglich Versandkosten

Einzelhefte: DM 4,50 / sfr. 5,50 / ö. S. 35,–

Bank: Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 / BLZ 610 500 00

Postscheck: Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll
Postscheckamt Frankfurt am Main 2614 04-602
Schweiz: 30-307 31 Postscheckamt Bern
Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll
Postsparkassenamt Wien 7 939 686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4
Motiv auf der Umschlagseite nach einer romanischen Reliefplastik aus der Burgkapelle Hohenzollern

Einem Teil dieser Auflage liegen folgende Beilagen bei:

Bestellkarte des Seminars für freiheitliche Ordnung

Prospekt mit Spendenaufruf des Kindergartens Eckwälden

Herstellung: Schäfer-Druck Göppingen

*) Alexis de Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika. Deutsch von H. Zbinden, Stuttgart 1959/62 Bd. II, S. 342